Die Wehrmittelbeschädigung § 143 a RStGB.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Albert Ziegler
Referendar aus München

Approbiert am 6. Mai 1936

1 9 3 6
Bernhard Sporn, Buchdruckerei und Verlag
Zeulenroda

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

§ 1.

Einleitung.

Das „Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs", vom 28. Juni 1935 brachte neben einigen tiefgreifenden Aenderungen des bisherigen Strafrechts, in seinem Artikel 3 mit der Ueberschrift: „Verletzung der Wehrpflicht und Wehrkraft", auch eine Anzahl von Strafbestimmungen, welche fast alle durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland[1]) erforderlich geworden waren.

Die meisten dieser Strafbestimmungen sind jedoch ihrem Inhalte nach durchaus nicht neu, sie fanden sich vielmehr auch bisher im deutschen Strafgesetzbuch, waren aber durch die, uns durch das Versailler Diktat aufgezwungene, Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht[2]) bedeutungslos.

Die neuen Strafvorschriften über die Verletzung der Wehrpflicht und Wehrkraft stellen daher in der Hauptsache nur eine Neufassung der bisherigen §§ 140—143 des RStGB. dar, von denen allerdings eine Vorschrift, nämlich die des § 141, nicht gegenstandslos geworden war, sondern auch zu der Zeit, als die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft war, Geltung hatte, indem sie, ohne Rücksicht oder Bezugnahme auf das geltende Wehrsystem, jeden für strafbar erklärte, der einen Deutschen zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwarb oder den Werbern der letzteren zuführten, und ebenso den, der einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertieren verleitete oder die Desertion eines solchen vorsätzlich förderte.

Eine dieser neuen Strafbestimmungen ist jedoch nicht nur in der Fassung, sondern, wenigstens im Rahmen dieses Abschnitts, auch in ihrem ganzen Grundgedanken und Inhalt für das deutsche Strafrecht völlig neu, nämlich die Vorschrift des nunmehrigen § 143 a RStGB., der folgenden Wortlaut hat:

> **§ 143 a.** (I) Wer Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
>
> (II) Der Versuch ist strafbar.
>
> (III) Hat der Täter eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. III) herbeigeführt oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf

---

1) § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 (RGB I S. 375) und § 1 Abs. II des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGB I S. 609).

2) 5. Teil des Versailler Vertrages, § 1 Abs. III des Wehrgesetzes vom 23. März 1921.

zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen.

Der im Absatz III des § 143 a erwähnte § 315 RStGB. ist ebenfalls durch das Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs [3]) neu gefaßt worden. Dabei wurde der Absatz III neu hinzugefügt und damit zum ersten Mal eine gesetzliche Definition des Begriffs der Gemeingefahr in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Die Rechtsprechung erhält hierdurch eine einigermaßen feste Handhabe, während bisher in den gesetzlichen Tatbeständen ohne nähere Erklärung, nur immer allgemein von „gemeiner Gefahr" oder „Gefahr für Andere" oder auch „Gefahr für einen Anderen" gesprochen wurde und der Richter im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der in dieser Frage vorhandenen umfangreichen Literatur sich selbst über das Wesen der Gemeingefahr klar werden mußte, was in Anbetracht der sehr verschiedenen Ansichten, die hier vertreten werden, sicher nicht leicht war.

Da nun die Bestimmung des § 315 Abs. III für die Anwendung des § 143 a Abs. III RStGB. von großer Bedeutung ist, so soll auch sein Wortlaut hier angeführt werden:

> § 315 Abs. III. Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt.

Erwähnt muß allerdings noch werden, daß mit dieser gesetzlichen Bestimmung der Gemeingefahr zwar ihre Feststellung im Einzelfall wesentlich erleichtert wird und außerdem der Streit der Meinungen über ihr Wesen zum Teil hinfällig wird [4]), nicht aber beseitigt oder eingeschränkt wird der große Streit über den Begriff und das Wesen der G e f a h r, da obige gesetzliche Definition der Gemeingefahr [5]) den Begriff der Gefahr als feststehend annimmt und von ihm ausgeht, während er so sehr umstritten wird, aber begriffsnotwendig unbedingt vorher geklärt sein muß, bevor man an eine Bestimmung der Gemeingefahr gehen kann.

Wenn Eingangs gesagt wurde, daß fast alle diese neuen Vorschriften und Strafbestimmungen, betreffend die Bestrafung von Verletzungen der Wehrpflicht und Wehrkraft, bzw. deren Neufassung, durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht erforderlich geworden waren, so trifft dies zwar auf die meisten dieser Vorschriften auch zu, nämlich auf die

---

3) Artikel 4 dieses Gesetzes.

4) z. B. der Streit über die Frage, ob mehrere Personen gefährdet sein müssen, oder ob die Gefährdung eines einzelnen Menschen genügt. Ferner der Streit darüber, ob auch dann Gemeingefahr als vorliegend angenommen werden muß, wenn die gefährdeten Sachen nur einem Menschen gehören, z. B. ein großes zusammenhängendes Gut, oder gar Eigentum des Täters selbst sind.

5) ebenso wie alle anderen in der Literatur und der Rechtsprechung aufgestellten Definitionen.

§§ 140, 140 a, 140 b, 142, 143 RStGB., gerade auf § 143 a RStGB. trifft dies aber nicht zu. [6])

Wenn wir nun nach den Gründen forschen, die den Gesetzgeber veranlaßt haben können, diese, wenigstens in diesem Zusammenhang völlig neue [7]) Strafbestimmung zu erlassen, so ist vor allem zu bemerken, daß die Einführung der Vorschrift des § 143 a auch ohne die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und ohne Aenderung des bisherigen Wehrsystems unbedingt nötig geworden wäre, denn die Gründe, die für die Einführung dieser Bestimmung maßgebend waren, ja geradezu dazu zwangen, liegen in der Hauptsache in ganz anderer Richtung.

Zwar wird in den „Amtlichen Sonderveröffentlichungen der deutschen Justiz [8]) als Erläuterung zum § 143 a u. a. folgendes ausgeführt:

„Mit der Einführung der Wehrpflicht entsteht naturgemäß auch ein Bedürfnis, die der Wehrmacht zur Verfügung stehenden Wehrmittel und sonstigen Einrichtungen unter Strafschutz zu stellen."

Dieser Satz dürfte aber, in der Hauptsache wenigstens, nicht richtig sein, denn es ist doch nicht einzusehen, warum jetzt auf einmal, nur auf Grund der Einführung der Wehrpflicht ein besonderer Strafschutz für die Wehrmittel und sonstigen Einrichtungen der Wehrmacht notwendig sein sollte, während doch früher, bis in die Zeit nach dem Weltkrieg, im deutschen Reiche auch schon die allgemeine Wehrpflicht bestand, trotzdem aber ein besonderer, über den durch die §§ 303 ff. RStGB. gegen Sachbeschädigung gewährten Schutz, hinausgehender Strafschutz für Wehrmittel durchaus nicht für nötig erachtet wurde. Selbst während des Krieges, wo doch sicher ein besonders strenger Strafschutz für Wehrmittel und Kriegsmaterial am Platze gewesen wäre, hat man eine solche Vorschrift nicht eingeführt.

Es wird aber zugegeben, daß in einer Beziehung obiger Satz allerdings schon als gerechtfertigt bezeichnet werden könnte. Durch die allgemeine Wehrpflicht und der damit gegenüber dem bisherigen Zustand naturgemäß verbundenen Erhöhung der Zahl der unter den Waffen stehenden Soldaten, sind natürlicherweise auch die Wehrmittel und sonstigen Einrichtungen ungeheuer an der Zahl gestiegen.

Infolge dieser nunmehr im deutschen Reich vorhandenen größeren Menge von Wehrmitteln jeglicher Art, ist naturgemäß auch die Möglichkeit ihrer Beschädigung oder Zerstörung durch verbrecherische Hände bedeutend größer geworden, da es doch ganz logisch und natürlich ist, daß die Verletzung eines bestimmten Gegenstandes um so leichter und eher möglich ist, je mehr Gegenstände dieser Art vorhanden und erreichbar sind. Diese gesteigerte Verletzungsmöglichkeit von Wehrmitteln (als Folge der

---

6) ebenso nicht auf §§ 141, 141 a.

7) gemeint ist, daß natürlich der Tatbestand der Sachbeschädigung als solcher nicht neu ist, wohl aber der Tatbestand der im § 143 a behandelten qualifizierten Sachbeschädigung, der Wehrmittelbeschädigung.

8) Nr. 10, 1935 S. 35.

Wiedereinführung der Wehrpflicht) ließe daher u. A. schon einen besonderen Strafschutz rechtfertigen, und insofern könnte vielleicht obiger Satz als richtig angesprochen werden. Demgegenüber ist aber hier, ähnlich wie oben, zu betonen, daß ja auch in den Jahrzehnten vor dem Weltkrieg und während des Weltkrieges die Zahl der Wehrmittel ungeheuer groß war, ohne daß aber deshalb ein besonderer Strafschutz für nötig gehalten wurde.

Der Hauptgrund für die Einführung des § 143 a RStGB. ist jedoch nicht in der Einführung der Wehrpflicht zu suchen, wenn diese auch vielleicht dazu beigetragen haben mag, sondern liegt in der, in den letzten Jahrzehnten in allmählich steigendem Maße erfolgten Verwendung von technisch hochwertigsten Wehrmitteln und Kriegsgeräten. Solche hochwertigste Wehrmittel wie z. B. komplizierte, höchstempfindliche Funkgeräte und Funkanlagen, die verschiedenen Meßinstrumente, die die Artillerie benötigt, und ihre hochwertigen Geschütze selbst, dann die Flugzeuge, ferner Kriegsschiffe und Unterseeboote, von denen jedes einzelne für sich geradezu eine ganze elektrische Zentrale darstellt, bedürfen natürlich eines erhöhten Strafschutzes. Dies einmal schon deshalb, weil, wie doch leicht einzusehen ist, ein Präzisionsgerät mit seinen u. A. vielen feinen und feinsten, hochempfindlichen Bestandteilen viel eher einer Verletzung ausgesetzt ist, als z. B. ein Gerät oder Instrument mit ganz einfachen, wenig empfindlichen Bestandteilen. Dann aber auch, weil jedes einzelne dieser hochwertigen Geräte der Wehrmacht u. A. von großer Bedeutung für die erfolgreiche Landesverteidigung sein kann.

Dieser Behauptung über den Hauptgrund zur Einführung des § 143 a RStGB. kann man nun allerdings entgegenhalten, und zwar mit Recht, daß auch schon in der Zeit vor dem Kriege, dann besonders während des Krieges und in den Jahren nach dem Kriege hochwertige Wehrmittel wie z. B. Kriegsschiffe, Unterseeboote, Flugzeuge und Luftschiffe usw. verwendet wurden und trotzdem ein besonderer Strafschutz nicht notwendig war. Es müsse also als Hauptgrund für die Einführung des § 143 a RStGB. doch die Wiedereinführung der Wehrpflicht angesehen werden.

Diese Folgerung wäre jedoch ein Trugschluß. Richtig ist zwar, daß schon damals solche, zum Teil hochwertigste Kriegsgeräte in Verwendung waren, aber, was hier als besonders wesentlich hervorgehoben sei, man hatte ihre ungeheuere Bedeutung für den Ernstfall im allgemeinen[9]) noch nicht voll erkannt, und erachtete daher einen besonderen, strengeren Strafschutz nicht für notwendig. Bei einer Nachforschung über die Gründe dieses Verhaltens läßt sich folgendes feststellen:

„Technische Erfindungen haben die Eigentümlichkeit, daß sie sich nur langsam im Wehrwesen der Völker durchsetzen. Mag das auch damit zusammenhängen, daß sie anfänglich unvollkommen sind und die Erlernung

---

9) kleinere Kreise erkannten zwar ihre Bedeutung, konnten sich mit ihrer Ansicht aber nicht durchsetzen.

und Handhabung Zeit erfordert, so wird der letzte Grund stets, in einem starken Beharrungsvermögen und in der mangelnden Erkenntnis der in ihnen ruhenden Wirkung liegen."

„Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die gewaltige Entwicklung, die Technik und Industrie vor dem Kriege genommen hatten, und die von ihnen dargebotenen ungeheueren Kräfte nicht in ihrem möglichen Einfluß auf das Kriegswesen voll erkannt wurden. Am wenigsten glücklich war die Bewertung der aus der Technik zu ziehenden Kräfte wohl in Deutschland, gerade in dem Lande, in dem, wie in keinem anderen die technischen Erfolge einen ungeheueren Umfang genommen hatten." 10)

Anders liegen die Verhältnisse jedoch heute. Man kennt die große Bedeutung, und zwar in ihrer vollen Tragweite, welche heute die hochwertigen Wehrmittel und Kriegsgeräte haben, die immer ein Produkt unserer Technik sind, und infolge dieser Erkenntnis läßt man ihnen jetzt einen möglichst starken strafrechtlichen Schutz angedeihen. Zu dieser Wandlung der Anschauungen hat nicht zuletzt der Weltkrieg beigetragen, denn er hat in seinem unerbittlichen Zwang u. a. auch gelehrt, daß bei kriegerischen Auseinandersetzungen die Technik in ihren Höchstleistungen 11) für den Ausgang derselben ein entscheidender Faktor geworden ist und in Zukunft in noch höherem Maße werden wird. 12)

Eng zusammenhängend mit dem oben genannten Hauptgrund für die Einführung des § 143 a RStGB. ja geradezu als aus ihm entspringend, läßt sich noch folgender Grund anführen, der den Gesetzgeber zu dieser Einführung mitbestimmt haben mag. Die nunmehr in Verwendung stehenden Wehrmittel sind natürlich zum größten Teil sehr kostspielig und ihre Beschädigung oder Zerstörung bedeutet oft einen sehr großen Schaden, weil ihre Wiederherstellung bzw. Neuanschaffung meist große Kosten verursacht, weshalb dann an anderen Stellen gespart werden muß und so u. U. schwerwiegende Folgen entstehen können. Die Absicht, das alles zu verhüten oder doch mindestens einzuschränken, war daher wahrscheinlich mit einer der Gründe, die den Gesetzgeber zur Einführung dieser Strafvorschrift mit solchen, zum Teil sehr hohen Strafdrohungen veranlaßt haben.

Als weiteren Grund kann man vielleicht die ständig, mehr oder weniger gespannte politische Lage in Europa und die daraus entspringende Kriegsgefahr bezeichnen. Wenn auch in Deutschland, wo die Auswirkungen des letzten großen Krieges, des Weltkrieges noch lange nicht vollständig überwunden sein werden, jeder Mensch nichts sehnlicher als den Frieden wünscht, so muß dennoch an die tiefe Wahrheit eines alten Sprichwortes erinnert werden, welches da sagt:

„Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt."

---

10) Max Schwarte. Kriegstechnik der Gegenwart, S. 3.
11) die in der Schaffung jener hochwertigsten Wehrmittel bestehen.
12) so Max Schwarte. Kriegstechnik der Gegenwart S. 4.

Daß wir nun in Europa genügend solche böse Nachbarn haben, steht wohl außer allen Zweifeln. Was, nebenbei bemerkt, von der Tätigkeit des Völkerbundes, des sogenannten Friedenbewahrers, zu halten ist, konnte man in letzter Zeit, anläßlich des Konfliktes zwischen Italien und Abessinien zur Genüge beobachten und dabei feststellen, daß diese Tätigkeit vollkommen zwecklos ist.

Ferner muß man auch bedenken, daß Kriege Naturereignisse sind — Naturereignisse gewaltigster Art —, die sich von anderen Naturereignissen dadurch unterscheiden, daß hier die Menschheit in der Regel nur duldend und vergehend gegenüber steht, während sie im Kriege selbst als die eigentlich handelnde Urkraft zerstörend und sich selbst vernichtend auftritt. 13)

Da, wie sich aus diesen Gründen ergibt, gerade das deutsche Volk mit seiner ungeschützten Lage, mitten im Herzen Europas, jederzeit mit einem Krieg rechnen kann und rechnen muß, andrerseits es aber im Ernstfalle von ungeheurer Wichtigkeit ist, daß sofort der gesamte Verteidigungapparat eingesetzt werden kann, und oft von dem tadellosen Funktionieren eines einzigen Gerätes oder Apparates das Schicksal Tausender oder vielleicht gar des ganzen Volkes abhängen kann, 14) so war es das Bestreben des Gesetzgebers, den Wehrmitteln und sämtlichen sonstigen Einrichtungen der Wehrmacht einen möglichst strengen und wirksamen Strafschutz angedeihen zu lassen, wie es nun ja auch geschehen ist.

Neben dem genannten Hauptgrund und den weiter angeführten Gründen für die Einführung des § 143 a RStGB. können für den Gesetzgeber natürlich auch noch andere Gründe maßgebend gewesen sein. Die wesentlichsten Punkte wurden aber schon genannt und noch weiteren bis ins Einzelne nachzugehen, würde hier zu weit führen.

Wie schon einmal oben erwähnt, stellt diese Vorschrift über die Wehrmittelbeschädigung zwar in dem Gesetzesabschnitt, in den sie eingefügt wurde, einen völlig neuen, bisher unbekannten Tatbestand dar, im Grunde genommen ist sie aber für das Strafrecht nicht ganz so neu, sondern enthält vielmehr nur einen erweiterten, einen qualifizierten Tatbestand gegenüber dem der gewöhnlichen Sachbeschädigung. 15)

Bei einer Gegenüberstellung der Tatbestände der gewöhnlichen Sachbeschädigung des § 303 RStGB. und der Wehrmittelbeschädigung des

---

13) Max Schwarte. Die Technik im Weltkriege, S. 1.

14) Nehmen wir z. B. an, es wird durch verbrecherische Hände die Fliegeralarmanlage einer Großstadt zerstört oder unbrauchbar gemacht und noch bevor diese wieder in Stand gesetzt ist, erfolgt ein feindlicher Luftangriff auf die Stadt. Die Folge davon wird sein, daß die Stadtbevölkerung ohne jede Schutzmaßnahme diesen überraschenden Angriff über sich ergehen lassen muß, was Tausenden von Menschen das Leben kosten kann.

Oder es wird z. B. eine Funkanlage zerstört, mit der irgend ein wichtiger Befehl oder ein sonstige wichtige Nachricht empfangen bzw. weitergegeben werden sollte. In solchen Fällen kann u. U. das Ergebnis eines ganzen Krieges und damit das Schicksal des ganzen Volkes in Frage gestellt sein.

15) § 303 RStGB.

§ 143 a RStGB. läßt sich folgendes feststellen: Die beiden Vorschriften gleichen sich darin, daß bei beiden eine Beschädigung oder Zerstörung [16]) einer Sache vorliegen muß. Dagegen unterscheiden sie sich vor allem darin, daß bei § 303 zur Bestrafung des Täters ein Antrag erforderlich ist, während bei § 143 a kein solcher nötig ist, vielmehr die Bestrafung von Amts wegen einzutreten hat.

Daß bei diesem neuen, qualifizierten Tatbestand das Antragserfordernis wegfallen mußte, ergibt sich bei Betrachtung der oben näher ausgeführten Gründe für die Einführung des § 143 a RStGB. ganz klar, denn es wäre doch widersinnig, wollte man trotz der Wichtigkeit der Wehrmittel für das deutsche Volk, die Bestrafung jeder einzelnen Verletzung derselben von einem Strafantrag abhängig machen.

Auch würde es hier dem Grundgedanken widersprechen, aus welchem die Verfolgung so mancher strafbaren Handlungen abhängig gemacht wird von dem Antrage des Verletzten, denn dieser Grundgedanke liegt darin, „daß der Staat diese Handlungen nicht strafen will, wenn nicht das Bedürfnis nach Privatgenugtuung den Betroffenen zur Manifestation desselben durch Antragstellung treibt". [17]) Von Privatgenugtuung kann aber hier nicht die Rede sein, denn ein Delikt nach § 143 a RStGB. verletzt die Wehrkraft des deutschen Volkes, also das gesamte deutsche Volk und das Bedürfnis nach Bestrafung ist hier schon im Interesse des gesamten Volkes ohne weiteres mit dem Delikt gegeben, ohne daß es eines besonderen Strafantrages bedürfte.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen erklären sich auch die im § 143 a RStGB. angedrohten sehr hohen Strafen, die über den, im § 303 RStGB. aufgestellten Strafrahmen weit hinausgehen und ihren Höhepunkt in der Todesstrafe und in lebenslänglichem Zuchthaus finden, wenn durch die Tat eine Gemeingefahr herbeigeführt wurde, oder wenn sonst ein besonders schwerer Fall vorliegt. Diese letzteren Strafdrohungen mögen vielleicht im ersten Augenblick etwas sehr hochgegriffen erscheinen. Für denjenigen aber, der über den Sinn und Zweck dieser Strafvorschrift tiefer nachdenkt, dürfte das Gegenteil der Fall sein. Denn zu den kostbarsten und wertvollsten Gütern eines Volkes gehört doch auf jeden Fall seine Wehrkraft und Wehrfähigkeit, und schwerwiegende Verletzungen derselben müssen unnachsichtlich mit den schwersten Strafen geahndet werden. Welche Bedeutung der Gesetzgeber selbst den Verbrechen nach § 143 a Abs. III RStGB. — das sind die besonders schweren Fälle — beimißt, bei denen übrigens auch Beziehungen zu Fällen des Hoch- oder Landesverrates gegeben sein können, erhellt aus der Tatsache, daß diese Fälle dem Volkgerichtshof zur Aburteilung überwiesen wurden. [18])

16) In § 143 a ist zwar noch von „unbrauchbarmachen" die Rede, doch kann man dies hier unbeachtet lassen und es gewissermaßen auch als Beschädigung bzw. Zerstörung bezeichnen.

17) Binding. Normen, Bd. 1 S. 30.

18) Artikel 8 Ziffer 3 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 28. Juni 1935.

A.

Wehrmittel und Einrichtungen.

§ 2.

Allgemeines.

Wenn wir einen vom Gesetzgeber aufgestellten Tatbestand auf einen konkreten Fall anwenden wollen, so müssen wir uns vor allem über die Bedeutung sämtlicher in dem betreffenden Tatbestand vorkommenden Tatbestandsmerkmale klar werden, und erst dann können wir an eine Subsumtion des konkreten Falles unter den abstrakten gesetzlichen Tatbestand denken.

Haben wir nun irgend einen gesetzlichen Tatbestand vor uns, so drängen sich uns in erster Linie die folgenden Fragen auf:

1.) Welches Rechtsgut bzw. welche Rechtsgüter sollen durch die vorliegende Strafvorschrift geschützt werden?
2.) Worin besteht die strafbare Handlung?
3.) Wer kann gegen diese Vorschrift verstoßen?
4.) Ist zu diesem strafbaren Vorstoß gegen diese Vorschrift Vorsatz erforderlich, oder genügt schon Fahrlässigkeit?

Entsprechend diesen Fragen wollen wir nun auch den Tatbestand des § 143 a RStGB. untersuchen und die sämtlichen Tatbestandsmerkmale feststellen, die bei seiner Anwendung von Bedeutung sind und daher geklärt werden müssen.

Vor der weiteren Erörterung obiger Fragen wollen wir noch vorausschicken, welche Untergruppe (im Sinne von § 1 RStGB.) der großen Gattung „Strafbarer Handlungen" bei § 143 a RStGB. gegeben ist. Im Absatz I des § 143 a RStGB. ist Gefängnisstrafe angedroht. Dasselbe gilt für den Versuch, natürlich unter Berücksichtigung der für die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Regeln der §§ 43 ff. RStGB.. In diesen Fällen (§ 143 a Abs. I und Abs. II RStGB.) liegt also gemäß § 1 Abs. II RStGB. ein Vergehen vor. Delikte aber, die den Tatbestand des Abs. III des § 143 a RStGB. erfüllen, sind mit zeitiger oder lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit der Todesstrafe bedroht, weshalb in diesen Fällen gemäß § 1 Abs. I RStGB. ein Verbrechen vorliegt.

Auf die erste Frage, welches Rechtsgut geschützt wird, gibt uns der erste Satz des ersten Abschnittes des § 143 a RStGB. Antwort, indem er sagt:

„Wer Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht beschädigt ..... wird ..... bestraft".

Das Gesetz will also mit dieser Vorschrift die Wehrmittel und Einrichtungen der deutschen Wehrmacht unter Strafschutz stellen. Doch mit diesen Begriffen allein ist uns für den konkreten Fall noch nicht viel gedient, wir müssen vielmehr untersuchen, welche konkreten Gegenstände unter diese Begriffe fallen, was daher im Folgenden geschehen soll.

Als auffallend sei zunächst noch bemerkt, daß der Gesetzgeber zwei Begriffe aufstellt:

1. Wehrmittel der deutschen Wehrmacht.
2. Einrichtungen der deutschen Wehrmacht.

Wenn wir nach dem Grund dieser Unterscheidung fragen, denn grundlos wird sie doch sicher nicht gemacht worden sein, so dürfte dieser wohl darin zu suchen sein, daß der Gesetzgeber bestrebt war, den durch § 143 a RStGB. gegebenen Strafschutz möglichst auf alle, irgendwie der Wehrmacht dienenden oder zur Verfügung stehenden Gegenstände auszudehnen und deshalb zur restlosen Erfassung aller dieser Gegenstände zwei Begriffe aufgestellt hat, um damit allen Zweifelsfällen vorzubeugen.

§ 3.

Grammatikalische Auslegung des Begriffs „Wehrmittel".

Bevor wir in eine Wortauslegung der beiden Begriffe: „Wehrmittel und Einrichtungen der deutschen Wehrmacht" eintreten, muß noch erwähnt werden, daß eine solche Wortauslegung nur bezüglich der Begriffe Wehrmittel und Einrichtungen erfolgen kann ohne daß hierbei der spezialisierende Zusatz: „Der deutschen Wehrmacht" beachtet werden kann. Der Grund hierfür liegt darin, daß durch die Beifügung jenes spezialisierenden Zusatzes diese beiden Begriffe bereits zu speziellen strafrechtlichen Begriffen gestempelt worden sind und eine Auslegung ihrem allgemeinen Sinne nach daher nicht mehr möglich ist.

Bei der Auslegung des für das Strafrecht vollständig neuen Begriffs „Wehrmittel" gehen wir wohl am besten zuerst von einer grammatikalischen Auslegung, einer Wortauslegung, aus.

Hierbei müssen wir in erster Linie feststellen, daß das Wort Wehrmittel ein zusammengesetztes Wort ist und als solches in seine Bestandteile, also in zwei Teile zerlegt werden kann, bzw. zerfällt, nämlich:

a.) Wehr
b.) Mittel.

I.

Das Wort „die Wehr" auch in der Form „Wehre" vorkommend, kann nun verschiedenes bedeuten. Einmal bezeichnet man damit die

Handlung des Sichwehrens, des Sichverteidigens, des Sichschützens gegen einen Angriff, z. B. in dem Satz: „Ich werde mich zur Wehr setzen". Dann bedeutet es auch das Gerät zum Wehren, also die Waffe und zwar ursprünglich nur die Waffe zum Wehren, zum Verteidigen (Schutzwaffe) später auch die Waffe zum Angriff, so z. B. in den Worten: „In voller Wehr sein", „Wehr und Waffen".

Das Wort die Wehr kann ferner auch noch „Schutz, Schirm" bedeuten oder auch einen das Wasser stauenden Damm z. B. in „Stauwehr". Ueberhaupt kommt das Wort Wehr, sei es als selbständiges Wort, sei es als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes — wie z. B. in unserem Fall Wehrmittel — noch in verschiedenen anderen Bedeutungen vor, auf die näher einzugehen hier viel zu weit führen würde.

Festzuhalten ist aber:

In den meisten Fällen, in denen das Wort Wehr vorkommt, sei es selbständig oder nicht selbständig, hängt der Sinn des Wortes irgendwie mit einem Schutz, einer Verteidigung zusammen.

II.

Was nun das Wort „Mittel" anlangt, so ist zunächst festzustellen, daß auch dieses eine Menge verschiedener Bedeutungen hat, auf die hier nicht alle eingegangen werden kann. Für unseren Fall ist nur wichtig seine Bedeutung in Bezug auf ein zu erreichendes Ziel, auf etwas zu Bewirkendes. In diesem Sinne bedeutet „Mittel" den Weg, der dahin führt, oder den man gehen muß, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Ferner bedeutet es auch noch das, was man anwendet, um zu einem bestimmten Zweck, zu einem bestimmten Ziel zu gelangen. So z. B. in den Worten: „Ein gefährliches Mittel ergreifen".

III.

Nehmen wir nun die beiden Bestandteile „Wehr" und „Mittel" wieder zusammen, und vereinigen ihren oben dargelegten Wortsinn, so können wir sagen, daß bei reiner Wortauslegung unter Wehrmittel alle Gegenstände zu verstehen sind, die der Verwirklichung eines bestimmten Zieles dienen, nämlich einerseits der Verteidigung, dem Schutze eines Menschen gegen alle ihm drohenden feindlichen Angriffe und andererseits seinen eigenen Angriffen gegen Andere, wobei der Angriff von Personen oder Sachen ausgehen, bzw. sich gegen Personen oder Sachen richten kann. (z. B. gegen Tiere).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll hier nochmals betont werden, daß es sich bei obiger Erklärung des Begriffes Wehrmittel um eine rein grammatikalische Auslegung handelt, die die allgemeine Bedeutung dieses

Begriffes klarstellen soll, aber noch nicht seine Bedeutung im Sinne des Strafrechts, im Sinne des § 143a RStGB. darstellt. [1])

Hervorzuheben ist noch, daß zu den Wehrmitteln im obigen allgemeinen Sinne sowohl bewegliche wie unbewegliche Gegenstände und Sachen gehören können. Zu schließen ist dies aus der Tatsache, daß unter „W e h r“ auch z. B. erdverbundene unbewegliche Anlagen zu verstehen sind, z. B. Stauwehre, Wälle, Mauern, Dämme usw. und zwar sowohl in früheren Zeiten als auch heute noch. [2]) Man kann daher vielleicht sagen, diese oben erörterte Bedeutung des Wortes Wehrmittel, stellt seine Bedeutung im weitesten Sinne des Wortes dar, weshalb zu den Wehrmitteln in diesem Sinne alle Gegenstände der oben bezeichneten Art gehören, gleichgültig, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Gegenstände bzw. Sachen handelt und gleichgültig ob sie der Verteidigung oder dem Angriff dienen.

§ 4.

Grammatikalische Auslegung des Begriffs „Einrichtung“.

Bei einer grammatikalischen Auslegung des Wortes „E i n r i c h t u n g“ können wir zunächst feststellen, daß die meisten Bedeutungen dieses Wortes auf die Bedeutungen des Tätigkeitswortes „e i n r i c h t e n“ zurückzuführen sind, insofern, als man mit E i n r i c h t u n g die Handlung d e s E i n r i c h t e n s, in allen Bedeutungen des Tätigkeitswortes bezeichnet. Das Wort einrichten kann nun verschiedene Bedeutungen haben. So wird es z. B. gebraucht im Sinne von:

in gehörige Richtung bringen,
rechnerisch,
einen Aufenthalt oder ein Hauswesen (Wohnung) ordnen.

Das jeweilige Hauptwort zu diesen Bedeutungen wird durch das Wort „E i n r i c h t u n g“ gebildet. Diese Bedeutungen haben jedoch mit der Bedeutung dieses Wortes in unserem Falle nichts zu tun.

Als Einrichtung bezeichnet man aber ferner auch „d a s E i n g e r i c h t e t e“ und dessen Art, sowie das zum Einrichten dienende Möbel, Gerät usw.

Neben den soeben angeführten Bedeutungen von „e i n r i c h t e n“ findet sich auch noch eine häufig vorkommende allgemeine Bedeutung, nämlich im Sinne von: „Etwas so machen und gestalten, wie es einem bestimmten Zweck gemäß sein muß, es demgemäß ordnen“.

Aus den vorstehenden Bedeutungen von „e i n r i c h t e n“ und „E i n r i c h t u n g“ läßt sich nun auch eine für unseren Fall brauchbare, wenn auch immer noch allgemeine Bedeutung des Wortes „E i n r i c h t u n g“

---

1) darüber siehe S. 21.
2) z. B. in unserem heutigen Wort „Stauwehr“.

herausarbeiten. Unter **Einrichtung** ist hiernach zu verstehen **jede Anordnung oder Zusammenstellung mehrerer Sachen in der Weise, wie es einem bestimmten Zweck gemäß erforderlich ist, gleichgültig, ob die Sachen beweglich bleiben oder ob durch ihre Zusammenfügung eine unbewegliche Sache entsteht.**

§ 5.

Strafrechtliche Bedeutung der beiden Begriffe „Wehrmittel und Einrichtungen der deutschen Wehrmacht".

Die bisherigen Ausführungen hatten es nur zu tun mit den, auf Grund reiner Wortauslegung gewonnenen Bedeutungen der Begriffe Wehrmittel und Einrichtungen. Das Ergebnis mußte daher notwendig allgemein ausfallen und ist für das Strafrecht noch nicht brauchbar, wenn es auch weitgehend als Grundlage hierfür dient. Unsere Aufgabe wird es daher im Folgenden sein, eine Auslegung dieser Begriffe im Sinne der Vorschrift des § 143 a RStGB. zu finden. Dabei wird es wieder zweckmäßig sein, die beiden Begriffe gesondert zu betrachten.

Um aber zu einer Auslegung dieser Begriffe zu kommen, die für das Strafrecht brauchbar ist und dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers entspricht, müssen wir zuerst auf den Sinn und Zweck der Strafvorschrift, in der diese Begriffe vorkommen, also auf § 143 a RStGB. zurückgreifen. Dieser Zweck ergibt sich einmal aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber diese Vorschrift unter die Vorschriften betreffend die Bestrafung von Verletzungen der Wehrpflicht und Wehrkraft gestellt hat, und ferner aus den oben näher behandelten Gründen für die Einführung des § 143 a RStGB. [3])

Hiernach kann man als Sinn und Zweck dieser Vorschrift die Absicht des Gesetzgebers bezeichnen, alle irgendwie mit der Verteidigung, dem Schutze unseres Vaterlandes in Zusammenhang stehenden oder speziell dazu bestimmten Gegenstände vor Verletzungen jeder Art zu schützen; denn jede derartige Verletzung ist weit mehr, als eine bloße Sachbeschädigung, sie ist, besonders wenn ein schwerer Fall vorliegt, eine Verletzung der Wehrkraft des deutschen Volkes. Eine solche nun zu verhüten ist der Wille des Gesetzgebers. Um der Wehrkraft aber einen einigermaßen wirksamen Schutz angedeihen zu lassen, war es notwendig, eine strenge Bestrafung anzudrohen und die besonders schweren Fälle sogar mit den höchsten und schwersten Strafen zu bedrohen.

Ausgehend von diesem eben dargelegten Sinn und Zweck der Vorschrift des § 143 a RStGB. können wir unter weitgehender Berücksichti-

---

3) siehe S. 10 ff.

gung der im Wege reiner Wortauslegung gewonnenen Bedeutung der Begriffe Wehrmittel und Einrichtungen, zu einer Auslegung dieser Begriffe kommen, die man als für das Stratfrecht brauchbar bezeichnen kann.

Vorauszuschicken ist noch, daß, da der Gesetzgeber zwei Begriffe eingesetzt hat, notwendig ein Unterschied zwischen den beiden Begriffen bestehen muß. Gemeinsam ist ihnen jedenfalls das eine, daß sie beide Gegenstände und Sachen der deutschen Wehrmacht bezeichnen, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist, gleichgültig um welche Art von Sachen (bewegliche oder unbewegliche) es sich im Einzelfall handelt. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen dürfte darin liegen, daß unter Wehrmitteln, in der Hauptsache wenigstens, die beweglichen Gegenstände der Wehrmacht, dagegen unter Einrichtungen in der Hauptsache die unbeweglichen Gegenstände, die Anlagen der Wehrmacht zu verstehen sind. Das gilt aber nicht ausnahmslos! Es gilt, wie gesagt, nur in der Hauptsache und für die große Zahl der Gegenstände. Deshalb darf diese Unterscheidung auch nicht zu weit ausgedehnt werden. Es ist nicht etwa so, daß einfach alle irgendwie beweglichen Gegenstände der Wehrmacht zu den Wehrmitteln gerechnet werden können, und alle unbeweglichen zu den Einrichtungen. Vielmehr gehören zu den Einrichtungen in dem unten darzulegenden Sinn auch alle diejenigen beweglichen Sachen, die als Zubehör dieser Einrichtungen im Sinne des § 97 BGB. anzusehen sind, und umgekehrt können u. U. unbewegliche Gegenstände zu den Wehrmitteln gehören z. B. Festungen.

Diese vom Gesetz gemachte Unterscheidung zwingt auch uns, wenn wir zu brauchbaren Ergebnissen gelangen wollen, innerhalb des Begriffs „Wehrmittel" eine Unterscheidung zu treffen, nämlich dahingehend, daß man „Wehrmittel im weiteren Sinne des Wortes" und „Wehrmittel im engeren Sinne des Wortes" zu unterscheiden hat. Anlaß hierzu gibt vor allem auch die Tatsache, daß man die Vorschrift des § 143 a RStGB. allgemein als „Wehrmittelbeschädigung" bezeichnet, weshalb unter Wehrmittel in diesem Sinne, oder besser gesagt in diesem weiteren Sinne sowohl die Wehrmittel im Sinne des § 143 a Abs. I RStGB. also im engeren Sinne des Wortes, als auch die Einrichtungen zu verstehen sind.

§ 6.

Wehrmittel im weiteren Sinne des Wortes.

In diesem weiteren oder besser weitesten Sinne des Wortes müssen wir den Begriff Wehrmittel sehr weit fassen, soll er doch neben den Wehrmitteln im engeren Sinne des Wortes, die wir vielleicht am besten als „eigentliche Wehrmittel" bezeichnen, auch die Einrichtungen der Wehrmacht mit umfassen. Zu einer solch weiten Fassung können wir nur

gelangen, wenn wir das oben durch Wortauslegung gewonnene allgemeine Ergebnis[4]) weitgehend berücksichtigen und heranziehen.

In diesem Ergebnis heißt es, daß unter Wehrmitteln (im reinen grammatikalischen Sinn) alle Gegenstände zu verstehen sind, die der Verwirklichung eines bestimmten Zieles dienen. Als Ziel wurde dabei festgestellt, einerseits die Verteidigung, der Schutz eines Menschen gegen alle ihm drohenden Angriffe und andererseits sein eigener Angriff gegen Andere. Ein solches Ziel kann jedoch nicht den Inhalt des Begriffs Wehrmittel im Sinne des Strafrechts bilden, denn dann wären ja die Wehrmittel Rechtsgüter des einzelnen Menschen, was doch sicher nicht der Fall ist. Sie sind vielmehr Rechtsgüter der Gesamtheit, des Volkes. Zwar schützt das Gesetz vielfach auch die Rechtsgüter des Einzelnen, jedoch nicht um dieses Einzelnen willen, sondern um der Gesamtheit willen, um des Volkes willen, in deren bzw. dessen Interesse es liegt, daß niemand die Rechtsgüter der Anderen verletzt, wie ja überhaupt das ganze Recht, die gesamte Rechtsordnung um der Gesamtheit, der Gesellschaft, des Volkes willen und somit nur indirekt um des Einzelnen willen da ist, denn ohne Rechtsordnung wäre ein Zusammenleben eines so großen Personenkreises, wie es ein Volk ist, unmöglich.

Was jenes allgemeine Ergebnis also zu einem für das Strafrecht und insbesondere für die Anwendung des § 143 a RStGB. unbrauchbaren macht, ist das in ihm aufgestellte Ziel. Wir brauchen aber nur ein anderes Ziel einzusetzen und schon können wir fast das gesamte Ergebnis für das Strafrecht gebrauchen. Dieses andere Ziel, das wir in das allgemeine Ergebnis einsetzen müssen, um es zu einem hier brauchbaren zu machen, ergibt sich einmal aus dem oben dargelegten Sinn und Zweck der Vorschrift des § 143 a RStGB. und dann aus der Aufgabe, die die deutsche Wehrmacht zu erfüllen hat, nämlich sowohl den äußeren, wie auch den inneren Bestand des deutschen Reiches zu sichern. Wir können demnach dieses Ziel ohne Schwierigkeiten finden, brauchen wir doch nur an die Stelle des in jenem Ergebnis erwähnten einzelnen Menschen die Gesamtheit, das deutsche Volk zu setzen. Das Ziel, das verwirklicht werden soll, ist somit einerseits, die Verteidigung, der Schutz des deutschen Volkes gegen alle ihm drohenden feindlichen Angriffe und andererseits die Ermöglichung seiner eigenen Angriffe gegen andere Völker, welche zur Wahrung seiner berechtigten Interessen nötig sein können und demzufolge in der Regel ebenfalls zur Verteidigung und zum Schutz des deutschen Volkes zu rechnen sind, außerdem ist es ja ein alter oft bewährter Grundsatz, daß der Angriff die beste Verteidigung ist.

Alle Gegenstände und Sachen nun, welche zur Ermöglichung der Erreichung, zur Verwirklichung dieses festgestellten Zieles dienen, sind als Wehrmittel im weiteren Sinne des Wortes anzusehen. Belanglos für die Zurechnung eines Gegenstandes zu den Wehrmitteln im weiteren Sinne

---

4) siehe oben Seite 16.

des Wortes ist, ob es sich handelt um bewegliche Sachen, z. B. Gewehre, Geschütze, Schiffe, Flugzeuge oder um unbewegliche Sachen wie z. B. Kasernengebäude, Lazarette, Festungsanlagen usw. Gleichgültig ist hierbei ferner, ob es sich um Sachen handelt, die dem bezeichneten Ziel unmittelbar (direkt) dienen z. B. Gewehre, Geschütze, Flugzeuge, oder ob sie ihm nur mittelbar (indirekt) dienen, wie z. B. Uniformen, Truppenübungsplätze samt allen dazugehörigen Bauten und Anlagen, Kasernen usw.. Mittelbar oder indirekt ist hier so zu verstehen, daß diese, nur mittelbar jenem Ziel dienenden Sachen zwar auch zu dessen Verwirklichung bestimmt sind, jedoch auf eine andere Weise. Während z. B. ein Gewehr oder ein Geschütz im Falle eines feindlichen Angriffs zur Abwehr desselben bestimmt ist, mit diesen eigentlichen Wehrmitteln also die von Fall zu Fall nötige Verteidigungshandlung ausgeführt wird und insofern unmittelbar der Verteidigung und dem Schutze dienen, besteht eine solche Verwendungsmöglichkeit nicht z. B. für einen Schießplatz, eine Kaserne oder einen Truppenübungsplatz. Man kann mit diesen letzteren nicht etwa einen feindlichen Angriff abwehren; trotzdem sind sie aber unbedingt notwendig, um die Truppen, die später das Reich und das Volk verteidigen sollen, auszubilden, um sie mit der Handhabung jener unmittelbar der Verteidigung dienenden Gegenstände vertraut zu machen, mit denen sie dann nötigenfalls die Verteidigungshandlungen tatsächlich ausführen sollen.

Es besteht hiernach kein Zweifel, daß z. B. Schießplätze, Kasernen usw. ebenfalls, wenn auch nur mittelbar oder indirekt der Verteidigung des deutschen Reiches dienen. Sie müssen daher notgedrungen zu den Wehrmitteln im weiteren Sinne des Wortes gerechnet werden. Die andere Frage dagegen, ob sie zu den Wehrmitteln im engeren Sinne des Wortes oder zu den Einrichtungen der Wehrmacht gehören, können wir erst später beantworten. 5)

Die obigen Ausführungen zusammenfassend, können wir nun sagen, daß unter *Wehrmitteln im weiteren Sinne des Wortes alle Gegenstände, bewegliche sowohl wie unbewegliche, zu verstehen sind, die irgendwie, gleichgültig ob mittelbar oder unmittelbar der Verwirklichung und der Erreichung eines bestimmten Zieles dienen, nämlich einerseits der Verteidigung, dem Schutze des gesamten deutschen Volkes gegen alle ihm drohenden feindlichen Angriffe, sei es gegen seinen inneren oder sei es gegen seinen äußeren Bestand, und andererseits seinen eigenen Angriffen gegen andere, fremde, feindliche Völker oder sonstige Feinde.*

---

5) siehe unten Seite 22.

§ 7.

Wehrmittel im engeren Sinne des Wortes und Einrichtungen.

Nachdem der Begriff des Wehrmittels im weiteren Sinne des Wortes geklärt wurde, bleibt uns noch die Aufgabe, nunmehr die beiden engeren Begriffe, den des Wehrmittels im engeren Sinne des Wortes und den der Einrichtungen zu klären. Wie wir oben gesehen haben, gibt es unter den Wehrmitteln im weiteren Sinne des Wortes solche Gegenstände, die speziell für den Augenblick der nötig werdenden Verteidigung Anwendung finden, z. B. Geschütze, und ferner solche die nur für die Vorbereitung der künftigen Verteidigung bestimmt sind, z. B. Schießplätze. Beide Gattungen von Gegenständen müssen der Wehrmacht zur Verfügung stehen, müssen zusammenwirken, um einen wirksamen Schutz unseres Volkes sicher zu stellen. Beide sind — wie wir oben gesehen haben — unbedingt erforderlich, denn ohne sie könnten auch noch so viele der stärksten und tapfersten Soldaten nichts gegen gut ausgerüstete und ausgebildete Feinde ausrichten. Trotzdem müssen wir zwischen beiden eine Trennungslinie ziehen, indem wir sie unter zwei verschiedene Begriffe einreihen, nämlich unter die Wehrmittel im engeren Sinne des Wortes (oder eigentliche Wehrmittel) oder unter die Einrichtungen.

Feststeht, daß jede Sache, die unter den oben dargelegten Begriff des Wehrmittels im weit. S. d. W. fällt, auch unter einen der engeren Begriffe fallen muß, also entweder ein Wehrmittel im eng. S. d. W. oder eine Einrichtung ist. Fraglich ist nur, welche Gesichtspunkte für die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen engeren Begriff ausschlaggebend sein sollen. Am aussichtsreichsten zur Erlangung eines praktisch brauchbaren Ergebnisses erscheint die schon im Obigen erwähnte Unterscheidung in Wehrmittel (im weit. S. d. W.) die unmittelbar dem Schutze des Volkes dienen und in solche, die nur mittelbar dazu dienen. An dieser Unterscheidung müssen wir festhalten, da sie eine der Hauptgrundlagen für die aufzustellende Trennungslinie sein wird.

I.

Wehrmittel im engeren Sinne des Wortes.

Es gibt eine Menge von Gegenständen, die zur Führung eines modernen Krieges, sei es eines Verteidigungs- oder sei es eines Angriffskrieges, gegen innere oder äußere Feinde, unentbehrlich sind. Hier ist aber nur an alle diejenigen Gegenstände gedacht, die für sämtliche in Betracht kommende Angriffs- oder Verteidigungshandlungen irgendwie unmittelbar notwendig sind, und zwar solchen Angriffs- oder Verteidigungshandlungen, die zum Schutze des deutschen Volkes erforderlich sind. Den damit

gegebenen Kreis von Gegenständen darf man aber nicht zu eng nehmen, andererseits aber auch nicht zu weit. Eine Aufzählung, welches nun diese Gegenstände, die wir als Wehrmittel im engeren Sinne des Wortes bezeichnen wollen, im Einzelnen sind, würde nur in eine ungeheure Liste sämtlicher meist auch als Kriegsgerät bezeichneter Gegenstände ausarten, ohne daß damit dem Strafrecht etwas gedient wäre. Es kann sich daher hier nur darum handeln, ebenfalls eine allgemeine Umgrenzung des Begriffs Wehrmittel im engeren Sinne aufzustellen, ähnlich wie dies oben für den Begriff des Wehrmittels im weiteren Sinne geschehen ist.

Wir können daher zusammenfassend sagen, daß unter Wehrmitteln im engeren Sinne des Wortes alle Gegenstände, welche zu den Wehrmitteln i. weit. S. gehören zu verstehen sind, die die deutsche Wehrmacht zur Ausführung sämtlicher ihr obliegenden, konkreten, dem Schutze des deutschen Volkes dienenden Verteidigungs- oder Angriffshandlungen **unmittelbar** benötigt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Gegenstände handelt, in der Hauptsache jedoch bewegliche Gegenstände in Betracht kommen.

II.

Einrichtungen.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen ließe sich eigentlich auf reinlogische, ja mathematische Weise eine Begriffsumgrenzung für die Einrichtungen aufstellen. Denn, nachdem der Begriff des Wehrmittels i. weit. S. wie auch der des Wehrmittels i. eng. S. geklärt ist, andererseits aber sowohl die Wehrmittel i. eng. S. als auch die Einrichtungen unter die Wehrmittel i. weit. S. fallen, so könnte man sagen, daß zu den Einrichtungen alle Gegenstände zu rechnen sind, die nicht zu den Wehrmitteln i. eng. S., wohl aber zu den Wehrmitteln i. weit. S. gehören. Diese Methode wäre sogar für das Strafrecht durchaus brauchbar, läßt sich doch damit zweifellos feststellen, ob ein konkreter Gegenstand zur einen oder zur anderen Gruppe gehört. Hat man z. B. festgestellt, daß er zu den Wehrmitteln i. weit. S. gehört, so braucht man nur noch zu prüfen, ob er auch zu den Wehrmitteln i. eng. S. gehört oder nicht. Gehört er nun nicht dazu, so muß er logischerweise zu den Einrichtungen gehören.

Doch damit allein wollen wir uns nicht begnügen, sondern vielmehr eine selbständige Begriffsumgrenzung für die Einrichtungen aufstellen, was für manche Grenzfälle von Bedeutung sein kann. Auch hier müssen wir auf die oben erwähnte Unterscheidung — ob unmittelbar oder mittelbar zum Schutze bestimmt — zurückgreifen. Wie schon ausgeführt wurde,

genügt es nicht, daß, falls die Notwendigkeit einer Verteidigung, oder eines Angriffs eintritt, die hierzu nötigen Wehrmittel (i. eng. S.) vorhanden sind. Es muß vielmehr auch ihre Handhabung, ihr Gebrauch den wehrhaften deutschen Männern, die mit ihrer Hilfe Deutschland zu schützen haben, bekannt sein. Dazu ist eine sorgfältige Ausbildung und Vorbereitung nötig, welche ihrerseits wieder die verschiedensten Vorkehrungen und Anlagen erforderlich machen, z. B. Kasernen, Schießplätze, Truppenübungsplätze, Flughäfen usw. Alle diese Anlagen dienen nur der Vorbereitung der Verteidigung und des Angriffs, dienen insofern nur mittelbar dem Schutze des Volkes. Bei näherer Betrachtung ergibt sich, daß es sich dabei fast durchwegs um bewegliche Gegenstände handelt, was auch schon daraus zu ersehen ist, daß man meist von Anlagen sprechen kann.

Wir sehen also, daß Gegenstände dieser Art zwar auch unbedingt erforderlich sind, um die Verteidigung des deutschen Volkes sicher zu stellen, daß aber nicht mit ihnen selbst die Verteidigungshandlungen ausgeführt werden können, sondern daß sie nur zu deren Vorbereitung dienen. Sie alle wollen wir als Einrichtungen bezeichnen.

Nach allem sind daher als Einrichtungen der deutschen Wehrmacht alle Wehrmittel i. weit. S.[6]) anzusehen, die nur zum Zwecke der Vorbereitung der sämtlichen Verteidigungs- und Angriffshandlungen nötig sind und nicht zu deren unmittelbaren Ausführung und von der zuständigen Stelle auch dazu bestimmt worden sind, wobei es sich in der Hauptsache um unbewegliche Gegenstände handelt, (was aber nicht ausnahmslos gilt, sondern eben nur in der Hauptsache) die durch Anordnung oder Zusammenstellung mehrerer Sachen zur Erreichung des eben genannten Zwecks, entstanden sind.

III.

Grenzfälle.

Wenn auch jetzt alle in Frage kommenden Begriffe geklärt sind, so werden doch vielfach Zweifel auftreten, ob dieser oder jener konkrete Gegenstand zu der einen oder anderen Art von Wehrmitteln gehört, wie es häufig im Strafrecht vorkommt, daß trotz einer genauen Begriffsumgrenzung die verschiedensten Zweifelsfragen auftauchen können. Kaum zweifelhaft dürfte sein, was alles zu den Wehrmitteln im weiteren Sinne gehört, denn zu ihnen gehört alles, was mit der deutschen Wehrmacht und ihren Zwecken und ihren Aufgaben irgendwie im Zusammenhang steht. Dage-

6) siehe oben S. 21.

gen können sehr wohl Zweifel entstehen bei der Frage, was alles zu den Wehrmitteln im eng. Sinn und was zu den Einrichtungen zu rechnen ist.

Nehmen wir z. B. die Uniformen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände her. Wir müssen sie, wenigstens was die, von der Wehrmacht gestellten Dienstuniformen [7]) und sämtliche Ausrüstungsgegenstände betrifft, zu den Wehrmitteln im eng. S. rechnen, da sie für den Soldaten zum Teil fast ebenso wichtig wie seine Waffen sind. Wo käme man z. B. hin, wenn jeder in seinem eigenen Zivilanzug herumlaufen würde, der noch dazu für keine Kampfhandlung geeignet ist. Das würde, besonders im Ernstfall ein wahres Chaos werden. Oder z. B. der Stahlhelm. Bestimmt ist er keine Waffe, aber ein Ausrüstungsgegenstand von ungeheurer Bedeutung, der oft im Kampf das Leben des einzelnen Soldaten retten kann, also nicht der Vorbereitung, sondern der Verteidigungshandlung selbst dient, und daher als Wehrmittel i. eng. S. d. W. zu bezeichnen ist. Ebenso die meisten anderen Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Tornister, Feldflasche, Spaten usw., deren Bedeutung zwar leicht übersehen wird, aber trotzdem nicht unterschätzt werden darf.

Zweifelhaft kann auch sein, zu welcher Gruppe man z. B. eine Funkstation oder ein einzelnes Funkgerät zu zählen hat. Eine festgebaute, im Inland befindliche Funkstation, dürfte in der Regel zu den Einrichtungen gehören. Sie wird zwar besonders im Ernstfall eine rege Tätigkeit entfalten müssen, die aber die eigentlichen Verteidigungs- bzw. Angriffshandlungen nur vorbereiten soll, denn solche größere Funkstationen, stehen im Rahmen des Nachrichtenwesens der Wehrmacht, in der Regel nur mit mittleren Funkstationen, z. B. für jede Division, in Verbindung. Die kleinen Funkgeräte dagegen, die unmittelbar an der Front verwendet werden, und ihrerseits mit den mittleren und kleinen Funkstationen in Verbindung stehen, sind für die Erzielung einer gleichmäßigen und einheitlichen Entfaltung der Streitkräfte unentbehrlich, da nur mit ihrer Hilfe, ein Befehl bis zu den kleinsten Truppeneinheiten schnellstens gelangen kann. Sie sind daher als Wehrmittel i. eng. S. zu betrachten, denn sie bereiten die Kampfhandlungen nicht nur vor, wie z. B. die Tätigkeit einer größeren Funkstation, sondern sie greifen schon in die Ausführungshandlungen ein.

Treten irgendwelche Zweifel über die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur einen oder anderen Gruppe auf, so muß man eben den Zweck des betreffenden Gegenstandes feststellen und kann dann hieraus auch jene Zugehörigkeit feststellen. In der großen Mehrzahl der Fälle treten solche Zweifel ohnehin nicht auf.

---

7) die Privatuniformen sind ja Eigentum jedes Einzelnen.

B.

Handlung, Täterkreis, Schuldfrage.

§ 8.

Die strafbare Handlung.

Bei weiterer Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 143 a RStGB. stoßen wir auf die Frage, worin nun eigentlich die strafbaren Handlungen, gegen die die Wehrmittel geschützt werden sollen, bestehen. Der Abs. I dieser Vorschrift gibt uns darauf die Antwort, daß strafbar ist, wer Wehrmittel.... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Auffallend ist dabei vor allem, daß das Gesetz das „Unbrauchbarmachen" als selbständige strafbare Handlungsform anführt, während es bisher, nur immer von Beschädigung und Zerstörung gesprochen hat. 1) Es ist dies auf den ersten Blick nicht ganz einzusehen, da eigentlich neben den Handlungsformen des Beschädigens und des Zerstörens keine weitere Handlungsform mehr Platz zu haben scheint. Unter Beschädigung einer Sache versteht man die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache, ohne daß aber diese als solche zu existieren aufhört. Die Sache als solche, ihr Wesen bleibt dabei erhalten, nur ihre Brauchbarkeit wird vermindert. Die nur beschädigte Sache kann wiederhergestellt werden und zwar unter Wahrung der Identität. Wird nun die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Sache derart gesteigert, daß ihre Brauchbarkeit überhaupt aufhört und damit das Wesen der Sache aufgehoben wird, dann sprechen wir von Zerstörung einer Sache. Die zerstörte Sache kann nicht unter Wahrung der Identität wiederhergestellt werden, sondern hat endgültig zu existieren aufgehört. Was man hier fälschlicherweise mit Wiederherstellung bezeichnet, ist die Herstellung einer neuen Sache. Diese beiden Handlungsformen stellen daher nicht zwei völlig verschiedene Begriffe dar, sondern bezeichnen nur die verschiedene Intensität ein und derselben Handlungsform: des „Beschädigens", gewissermaßen die verschiedenen Grade der Einwirkungsmöglichkeit auf eine Sache. Eine Zerstörung, die den höchsten Grad der Einwirkung auf eine Sache darstellt, liegt also dann vor, wenn die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache diesen höchsten Grad erreicht hat, bei welchem die Brauchbarkeit vollkommen aufhört und Un-

1) s. §§ 303 ff. RStGB.

brauchbarkeit eintritt. Man kann demnach statt Zerstörung auch sagen: „Herbeiführung der Unbrauchbarkeit", was dasselbe bedeutet, wie wenn man sagt: „eine Sache unbrauchbar machen". Wenn das Gesetz nun zerstören und unbrauchbarmachen nebeneianderstellt, so dürfte das scheinbar nach Obigem doch nicht dazu führen unter beiden Ausdrücken etwas Verschiedenes verstehen zu wollen, vielmehr scheinen beide ganz dasselbe auszudrücken, weshalb der letztere Ausdruck [2]) überflüssig erscheint und sein Vorhandensein eigentlich nur dadurch gerechtfertigt werden könnte, daß er nur eine Art Ergänzung des Ausdrucks „zerstören" darstellen soll. Das ist aber nur scheinbar der Fall. Bevor wir jedoch diese scheinbaren Widersprüche klären und damit den Begriff des „Unbrauchbarmachens" rechtfertigen können, müssen wir zuerst im Folgenden eine andere Frage behandeln, deren Beantwortung uns zugleich auch die Lösung dieses, wie gesagt nur scheinbaren Widerspruchs bringen wird.

Bezüglich des Unterschiedes zwischen „beschädigen" und „zerstören" herrscht allgemein Einigkeit. Ein Streit der Meinungen beginnt erst bei der Frage, ob zum Begriff des Beschädigens oder Zerstörens auch ein Eingriff in die Substanz der betreffenden Sache notwendig ist oder nicht. Die herrschende Lehre in der Literatur, die auch vom Reichsgericht grundsätzlich vertreten wird, [3]) bejaht diese Frage und verlangt zur Annahme einer Beschädigung, daß ein Eingriff in die Substanz der Sache vorliegen muß, weil das Wesen des Begriffs „Beschädigen" nach allgemeinem Empfinden in einer unmittelbaren Verletzung der Sachsubstanz besteht. Richtig ist, daß hierbei der Sprachgebrauch auf der Seite der herrschenden Lehre steht. So sagt z. B. das Reichsgericht: [4])

> „Was die beschädigende Handlung anlangt, so kann nach dem Wortlaute des Gesetzes unter Beschädigung einer Sache begriffsmäßig nur eine solche Einwirkung auf die Sache verstanden werden, durch welche die Substanz der Sache alteriert, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wird".

Wenn dem Reichsgericht vorgeworfen wird, daß es diese Auffassung nicht bis zur letzten Konsequenz vertrete, weil es z. B. auch dann Sachbeschädigung annehme, wenn auf eine zusammengesetzte Sache, (etwa eine Maschine) eingewirkt wird, ohne daß deren Substanz verletzt wird, oder wenn z. B. Gegenstände beschmutzt werden, so ist dieser Vorwurf nicht berechtigt, denn einmal nimmt das Reichsgericht durchaus nicht bei jeder Beschmutzung von Gegenständen eine Sachbeschädigung an, sondern nur,

---

2) „unbrauchbarmachen".

3) Frank § 303 A II 1; Allfeld S. 428; Olshausen § 303 A 4a; RGSt. Bd. 13 S. 27; Bd. 20 S. 182; Bd. 32 S. 190; Bd. 33 S. 177; Bd. 37 S. 411; Bd. 43 S. 32, 37.

4) Urteil des III. Strafsenats v. 19. Oktober 1885. RGSt. Bd. 13 S. 27.

wenn dieses Beschmutzen einer Substanzverletzung gleichkommt.[5]) Außerdem ist aber eine zusammengesetzte Sache nicht bloß eine Summe von einzelnen Sachen, sondern eine neue selbständige Sache, die für sich „*eine einheitliche*, wenn auch zusammengesetzte *Substanz*“, darstellt. Wird daher auch nur *ein Teil* der Maschine entfernt oder das *Zusammenwirken der Einzelteile*, die man gewissermaßen als die Glieder oder Organe der Maschine bezeichnen kann, gestört, so ist die Substanz verletzt, die Maschine als solche beschädigt.[6]) Eine solche Auslegung des Begriffs „*Beschädigen*“ entspricht auch durchaus dem gesunden Volksempfinden und der neuen Rechtsauffassung.

Nun läßt sich auch der vom Gesetz aufgestellte Begriff des „Unbrauchbarmachens“ rechtfertigen und der oben angeführte scheinbare Widerspruch klären. Bei der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung (Notwendigkeit der Substanzverletzung) können nämlich doch noch verschiedentlich Fälle vorkommen, in denen zwar keine Substanzverletzung im Sinne der Anschauung des Reichsgerichts vorliegt[7]), wohl aber nach dem gesunden Volksempfinden eine Sachbeschädigung. In solchen Fällen wäre es dann, auch wenn dadurch die Sache unbrauchbar gemacht wurde, zum Teil äußerst fraglich, ob der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist, ob also Strafbarkeit vorliegt oder nicht. Eine solche Ungewißheit wäre aber mit dem Zweck des Strafrechts in keiner Weise vereinbar, noch dazu, da die Vorschrift des § 143 a RStGB. Sachen schützen will, an deren Unversehrtheit und Brauchbarkeit das ganze deutsche Volk das größte Interesse hat. Es war daher erforderlich, auch diejenigen Handlungen unter Strafe zu stellen, durch die eine Sache — hier ein Wehrmittel i. weit. S. d. W. — nur unbrauchbar gemacht wird und zwar für den vorgesehenen Zweck, ohne daß auch ihre Substanz alteriert, verletzt wird, damit in keinem einzigen der überhaupt möglichen Fälle einer schädigenden Einwirkung auf eine Sache, ein Zweifel über die Strafbarkeit derselben bestehen kann. Hierin liegt auch die Lösung des obigen, scheinbaren Widerspruchs. Wir haben gesehen, daß das Zerstören an sich dem Unbrauchbarmachen gleichzusetzen ist, trotzdem aber sind diese beiden Begriffe vom strafrechtlichen Standpunkt aus verschieden zu beurteilen. Zur Annahme der Zerstörung einer Sache ist die

---

5) z. B. die Besudelung eines öffentlichen Marmordenkmals mit Oelfarbe kann eine Sachbeschädigung sein (hier im Sinne von § 304 RStGB.). So RGSt. in Bd. 43 S. 204 ff. Urteil des I. Strafsenats vom 8./29. Januar 1910.

6) RGSt. 20 S. 182 Urteil des II. Strafgesetzes vom 17. Januar 1890. nuar 1890. Ebenso Allfeld S. 429; Frank § 303 a II Gerland. S. 440. RGSt. Bd. 31 S. 329.

7) z. B. es wird eine Signalflagge derart beschmutzt, daß zwar ihre Substanz unverletzt bleibt, trotzdem aber ihre Brauchbarkeit für einige Zeit aufgehoben wird, was unter Umständen verhängnisvoll sein kann, wenn sie gerade während dieser Zeit benötigt wird. Oder es werden z. B. die Entfernungszahlen an einem Entfernungsmesser vertauscht. Dann liegt zwar keine Substanzverletzung vor, trotzdem ist aber die Sache für den vorgesehenen Zweck unbrauchbar geworden.

Verletzung ihrer Substanz erforderlich.[8]) Zum Vorliegen der Unbrauchbarmachung ist dies nicht notwendig, vielmehr sollen damit gerade die Fälle getroffen werden, in denen das nicht der Fall ist. Unbrauchbarkeit muß in beiden Fällen vorliegen, in dem einen [9]) jedoch unter Substanzverletzung, in dem anderen [10]) auch ohne eine solche. Da sich also diese beiden Begriffe nicht ganz decken, so hat auch das Gesetz durch ihre Nebeneinanderstellung keinen Widerspruch hervorgerufen.

Da in obigen Ausführungen zum größten Teil nur allgemein von Sachen gesprochen wurde, so sei noch erwähnt, daß alles natürlich genau so auch für die Wehrmittel i. weit. S. gilt, die ja alle Sachen in diesem Sinne sind. Um Zweifel zu vermeiden, sei abschließend gesagt, daß die nach § 143 a RStGB. strafbaren Handlungen in drei Handlungsformen vorkommen können und zwar:

1. Als Beschädigung eines Wehrmittels i. weit. S. d. h. als Beeinträchtigung seiner Brauchbarkeit.
2. Als Zerstörung eines Wehrmittels i. weit. S. d. h. als Herbeiführung seiner Unbrauchbarkeit unter Verletzung seiner Substanz.
3. Als Unbrauchbarmachung eines Wehrmittels i. weit. S. d. h. als Herbeiführung seiner Unbrauchbarkeit, für den vorgesehenen Zweck, ohne daß eine Substanzverletzung vorliegen muß.

Zur vollen Strafbarkeit dieser Handlungen ist natürlich vorausgesetzt, daß sie nicht nur begonnen, sondern auch vollständig zu Ende geführt wurden, mit anderen Worten, daß der vom Täter mit der Handlung beabsichtigte Erfolg auch wirklich eingetreten und damit die Handlung vollendet ist.

Aber nicht nur die vollendete Handlung, das vollendete Delikt ist strafbar, sondern auch bereits die unvollendete, versuchte Handlung, das versuchte Delikt, ist durch die Vorschrift des § 143 a Abs. II RStGB. für strafbar erklärt. Was die Strafbarkeit und die Strafwürdigkeit des Versuchs einer strafbaren Handlung überhaupt anlangt, so würde es hier zu weit führen, dieselben begründen zu wollen, um so mehr, als sie sowohl von der Literatur als auch von der Rechtsprechung einstimmig bejaht werden. Wenn auch die Wege, auf denen diese Bejahung erreicht wird, verschieden sind, nämlich zum Teil durch die subjektive und zum Teil durch die objektive Theorie [11]), so spielt das hier weiter keine Rolle. Wichtig ist, daß

---

8) Das „Beschädigen" kann hier außer Betracht bleiben, weil es nur eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Sache darstellt, während bei den hier in Frage stehenden Begriffen Unbrauchbarkeit erforderlich ist.

9) bei der Zerstörung.

10) bei der Unbrauchbarmachung.

11) Die subjektive Theorie sieht in der strafbaren Handlung eine Willensäußerung und verlangt für den Versuch Strafe, weil bei ihm der verbrecherische Wille ebenso hervortritt als beim vollendeten Delikt.

Die objektive Theorie dagegen will die Bestrafung um der eingetretenen Wirkung willen, also um der Gefahr willen, die durch den Versuch herbeigeführt wurde, wobei die einen eine konkrete Gefahr und die anderen eine abstrakte Gefahr für das angegriffene Rechtsgut, also eine Gefahr für die Rechtsordnung verlangen.

überhaupt die Strafbarkeit und Strafwürdigkeit bejaht wird. Erwähnt sei jedoch, daß der Hauptvertreter der subjektiven Theorie v. Buri ist, dem sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat[12]). Diese Theorie entspricht auch am ehesten den neuesten strafrechtlichen Reformbestrebungen, die auf die Schaffung eines Willensstrafrechts hinzielen, welches nur auf der Grundlage der subjektiven Theorie denkbar ist.

Was nun die nach § 143 a Abs. II RStGB. strafbaren Versuchshandlungen im Einzelnen betrifft, so muß festgestellt werden, daß natürlich auch sie nur in den oben angeführten Handlungsformen auftreten können, aber immer nur als ein Anfang jener Handlungen, ohne daß sie vollendet sein dürfen, denn sonst läge nicht mehr Versuch, sondern ein vollendetes Delikt vor. Damit aber eine Versuchshandlung und damit Strafbarkeit vorliegt, ist ein Anfang der Ausführungshandlung nötig, es darf sich nicht um bloße Vorbereitungshandlungen handeln, welche, insofern in ihnen nicht ein selbständiges versuchtes oder vollendetes Delikt enthalten ist[13]), als solche straflos bleiben. Zum Schlusse läßt sich daher zusammenfassend sagen, daß als versuchte Wehrmittelbeschädigung gemäß § 143 a Abs. I, II RStGB. jede Handlung strafbar ist, die einen Anfang der Ausführung einer der drei, oben genannten Handlungsformen enthält[14]).

§ 9.

Umgrenzung des Täterkreises.

Auf die Frage, welche Personen gegen die Vorschrift des § 143 a RStGB. verstoßen können, gibt uns der Tatbestand des § 143 a für sich allein betrachtet keine Antwort, dieser sagt nur: „Wer . . . . . wird bestraft“. Es ist daher im § 143 a ein Tatbestand gegeben, der, genau wie die meisten anderen Strafbestimmungen, nicht einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personenkreise benennt, dem bzw. denen der Täter angehören muß, damit der Tatbestand erfüllt ist[15]), sondern es ist ganz allgemein gesagt: „Wer . . . .“ womit zum Ausdruck gebracht wird, daß bezüglich der Umgrenzung des für die Verletzung dieser Vorschrift in Betracht kommenden Täterkreises die allgemeinen Vorschriften des Strafrechts zur Anwendung gelangen[16]). Nach diesen Vorschriften kann jeder im Gebiete des deutschen Reiches sich aufhaltende Mensch,

---

12) z. B. in RGSt. Bd. 1 S. 439, Bd. 17 S. 158. Ebenso Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 1 S. 353. Für die objektive Theorie besonders v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch § 47, auch Allfeld § 34, A. 2.
13) z. B. § 83 RStGB.
14) §§ 43 ff. gelangen zur Anwendung.
15) wie z. B. bei den eigentlichen Beamtendelikten.
16) § 3 RStGB.

gleichgültig ob er ein Deutscher oder ein Ausländer ist, gegen den § 143 a RStGB. verstoßen. Dies ist aus dem, im deutschen Strafrecht grundsätzlich geltenden sog. Territorialitätsprinzip zu entnehmen, nach welchem auf jede im deutschen Reichsgebiet begangene strafbare Handlung die deutschen Strafgesetze Anwendung finden, wobei es keine Rolle spielt, ob der Täter ein deutscher Staatsangehöriger oder ob er ein Ausländer ist.

Damit ist scheinbar die Frage der Umgrenzung des Täterkreises geklärt. Bei genauerer Betrachtung taucht jedoch ein großer Zweifel an diesem Ergebnis auf, denn es tritt uns die Frage entgegen, ob auch Militärpersonen eine nach § 143 a RStGB. strafbare Handlung begehen können. Dies um so mehr, als einerseits nicht bestritten werden kann, daß gerade sämtliche Militärpersonen[17]) die weitaus größte Möglichkeit haben zur Begehung eines Deliktes nach § 143 a RStGB., da sie doch ständig mit Wehrmitteln aller Art in Berührung kommen, während demgegenüber die meisten Zivilpersonen oft nur selten zu einem Wehrmittel gelangen können, andererseits aber für alle Militärpersonen in erster Linie das Militärstrafgesetzbuch gilt, welches auch eine Vorschrift enthält[18]), die die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgabe eines Wehrmittels unter Strafe stellt. Allerdings wird in dieser Vorschrift nicht von Wehrmitteln gesprochen, das Gesetz gebraucht vielmehr den Begriff „Dienstgegenstand". Nach dem ganzen Sinn dieser Vorschrift, der aus ihrem gesamten Wortlaut und der Ueberschrift des Abschnitts in dem sie steht[19]) zu entnehmen ist, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber unter dem Begriff „Dienstgegenstand" in der Hauptsache dieselben Gegenstände verstanden haben will, wie unter den Begriffen Wehrmittel und Einrichtungen der deutschen Wehrmacht, also Wehrmittel i. weit. S. d. W.. Es ergibt sich also die Tatsache, daß die Wehrmittel (i. weit. S.) sowohl durch eine Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs, als auch durch eine solche des Militärstrafgesetzbuchs geschützt sind[20]). Wären nun die Tatbestände dieser beiden Vorschriften vollkonmen gleich, so würde die Handlung einer Militärperson, die den Tatbestand des § 143 a RStGB. erfüllt, auch zugleich den Tatbestand des § 137 MilStGB. erfüllen, was zur Folge hätte, daß diese Handlung als ein militärisches Verbrechen oder Vergehen anzusehen wäre, welches auf Grund der Bestimmung des § 3 MilStGB.[21]) nach der Vorschrift des § 137 MilStGB. bestraft werden müßte[22]).

---

17) Unter Militärpersonen sind gemäß § 4 des Militärstrafgesetzbuches die Soldaten und die Militärbeamten zu verstehen, die zum Heere oder zur Marine gehören, wobei unter Heer das Reichsheer und unter Marine die Reichsmarine zu verstehen ist.

18) § 137 Mil.StGB.

19) Es ist dies der neunte Abschnitt des Mil.StGB. mit der Ueberschrift: „Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum".

20) § 143 a RStGB. und § 137 MilStGB.

21) in Verbindung mit § 10 RStGB.

22) vgl. Frank § 10 A II; Olshausen. § 10 A 1.

Die Tatbestände dieser beiden Delikte sind aber nicht identisch. Während § 143 a RStGB. ganz allgemein jede Beschädigung eines Wehrmittels mit Strafe bedroht, ist der Tatbestand des § 137 MilStGB. nur dann erfüllt, wenn der Täter durch die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgabe eines Dienstgegenstandes[23]) vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeigeführt hat[24]).

Infolge dieser Verschiedenheit der beiden Vorschriften kann eine und dieselbe Handlung nicht etwa beide Tatbestände, sondern nur den einen oder den anderen Tatbestand erfüllen, und ein Delikt nach § 143 a RStGB. stellt nicht zugleich auch ein militärisches Verbrechen bzw. Vergehen dar. Als weitere Folge ergibt sich nun, unter Berücksichtigung der hier maßgebenden gesetzlichen Vorschriften[25]), daß auch eine Militärperson, die eine den Tatbestand des § 143 a RStGB. erfüllende Handlung begeht, nach dieser Vorschrift bestraft wird und nicht etwa nach dem Militärstrafgesetzbuch. Somit ist der Zweifel darüber, ob auch eine Militärperson nach der Vorschrift des § 143 a RStGB. bestraft werden kann oder nicht, gänzlich beseitigt und dahin gelöst worden, daß es möglich ist, eine Militärperson nach dieser Strafbestimmung zu bestrafen.

Würde man jedoch der Auffassung sein, daß mit den Begriffen „Dienstgegenstand" und „Wehrmittel" nicht derselbe Kreis von Gegenständen bezeichnet werden soll, so würde sich trotzdem an obigem Ergebnis nichts ändern. Im Gegenteil, dieses Ergebnis müßte dann erst recht zutreffen, weil dann der § 143 a RStGB. und der § 137 MilStGB. ganz verschiedene Vorschriften darstellen, indem die eine die Verletzung von Wehrmitteln und die andere die Verletzung von Dienstgegenständen bedroht, und unter beide Begriffe verschiedene Gegenstände fallen.

Betrachtet man freilich besonders den Absatz III des § 143 a RStGB.[26]), so muß allerdings zugegeben werden, daß er wenigstens einem Teil des § 137 MilStGB. sehr ähnlich, ja fast ganz ähnlich ist, nämlich insoweit, als in § 137 MilStGB. die Rede ist von: „Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum". Jedoch auch hier trifft das schon oben einmal ähnlich Ausgeführte zu. Der § 143 a RStGB. bestraft die Wehrmittelbeschädigung ganz allgemein und sein Absatz III stellt nur eine Strafverschärfung auf für den Fall, daß der Täter durch seine Handlung eine Gemeingefahr[27]) herbeigeführt hat, oder daß sonst ein als besonders schwer zu bezeichnender

---

23) also eines Wehrmittels.
24) § 137 MilStGB.
25) § 3 MilStGB. in Verbindung mit § 10 RStGB.
26) zusammen mit § 315 Abs. III RStGB.
27) im Sinne von § 315 Abs. III RStGB.

Fall[28]) vorliegt. Bei § 137 MilStGB. ist jedoch der Eintritt der in ihm benannten weiteren Folgen[29]) außer dem eigentlichen Erfolg der Wehrmittelbeschädigung[30]) nicht etwa Strafverschärfungsgrund, sondern ist eine Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 137 MilStGB. überhaupt[31]), die nur dann erfüllt ist, wenn diese weiteren Folgen vom Täter vorsätzlich oder fahrlässig gewollt sind und ist dann nicht erfüllt, wenn diese Folgen ganz zufällig eingetreten sind, d. h. wenn sie der Täter auch bei größter Sorgfalt nicht voraussehen und vermeiden konnte. Trotz der im Wortlaut vorhandenen großen Ähnlichkeit sind also die beiden Vorschriften bzw. ihre Teile von Grund auf verschieden und eine und dieselbe Handlung kann deshalb auch nur den einen oder den anderen Tatbestand erfüllen, nicht aber beide Tatbestände zugleich.

Es ändert sich daher an obigem Ergebnis nichts, und man kann sagen, daß gegen die Vorschrift des § 143 a RStGB. jede sich im deutschen Reichsgebiet aufhaltende Person verstoßen kann, gleichgültig, ob es sich um einen deutschen Staatsangehörigen oder um einen Ausländer handelt und ferner gleichgültig, ob es sich um Militärpersonen im Sinne des § 4 MilStGB. oder um Zivilpersonen handelt.

§ 10.

Die Schuldfrage.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Auch für die Beantwortung der Frage, ob zu einem strafbaren Verstoß gegen § 143 a RStGB. Vorsatz erforderlich ist, oder ob schon Fahrlässigkeit genügt, gibt uns der Tatbestand des § 143 a keinen Anhaltspunkt. Der Absatz I dieser Vorschrift sagt zwar: „Wer Wehrmittel ..... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird ..... bestraft“, enthält aber keinerlei Bestimmungen über die Frage, ob zu diesen strafbaren Handlungen Vorsatz erforderlich ist, oder ob schon Fahrlässigkeit genügt.

Bei vielen Strafbestimmungen wird diese Frage durch das Gesetz selbst beantwortet, sei es ausdrücklich, oder sei es durch den Sinn des

---

28) Hierüber siehe unten S. 60.

29) d. s.: die Herbeiführung eines erheblichen Nachteiles, einer Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe.

30) bzw. der Dienstgegenstandsbeschädigung.

31) Es ergibt sich dies ganz klar aus dem Wortlaut des Gesetzes, welches sagt: „Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Gegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt *und dadurch* vorsätzlich oder fahrlässig ......“. § 137 MilStGB.

Gesetzes, So z. B. in den §§ 142, 143, 211, 212, 220, 230 und in den §§ 80, 81, 146 RStGB.

Bei § 143 a RStGB. ist dies aber nicht der Fall. Wir stehen daher vor der Frage, welche Schuldform zur Erfüllung dieses Tatbestandes notwendig ist. Ohne Zweifel steht zunächst fest, daß jeder vorsätzlich Handelnde, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, mit seiner Handlung den Tatbestand erfüllt, denn Vorsatz ist bei allen Delikten strafbar und zwar ausnahmslos[32]). Zweifel entstehen aber bei der Frage, ob auch die fahrlässige Verletzung des § 143 a RStGB. strafbar ist, denn die Fahrlässigkeit ist nicht wie etwa der Vorsatz bei allen, sondern nur bei einzelnen Delikten strafbar, weshalb ihre Strafbarkeit eine Ausnahme bildet[33]). Es muß daher für jede einzelne Strafvorschrift, aus der sich nicht ohne weiteres — sei es ausdrücklich, sei es aus dem Sinn — die für ihre Erfüllung erforderliche Schuldform ergibt, geprüft werden, ob auch ihre fahrlässige Verletzung strafbar ist. Wir müssen dabei besonders den Zusammenhang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grund und Zweck der in Frage stehenden Vorschrift betrachten[34]). So auch bei § 143 a RStGB.!

Wie schon einmal erwähnt, bildet die Vorschrift des § 143 a RStGB. einen Sondertatbestand gegenüber den Vorschriften über die Sachbeschädigung der §§ 303 ff. RStGB., steht also mit diesen in Zusammenhang. Die Tatbestände der §§ 303 ff. RStGB. können nur durch eine vorsätzliche Handlung erfüllt werden. Es liegt daher sehr nahe, auch im Falle des § 143 a RStGB. nur die vorsätzliche Verletzung desselben als strafbar anzusehen, um so mehr, als doch der Gesetzgeber, falls er auch die fahrlässige Wehrmittelbeschädigung hätte bestrafen wollen, dies sicher im § 143 a RStGB. ausdrücklich gesagt hätte, schon um damit den Gegensatz zur gewöhnlichen Sachbeschädigung der §§ 303 ff. RStGB. hervorzuheben. Man kann daraus schließen, daß nur die vorsätzliche Wehrmittelbeschädigung bestraft werden soll.

Auch aus praktischen Gesichtspunkten muß man zu der Auffassung kommen, daß nur die vorsätzliche Verletzung des § 143 a RStGB. strafbar ist. Man braucht sich nur vorzustellen, wohin es führen würde, wenn man schon die fahrlässige Wehrmittelbeschädigung bestrafen wollte.

---

32) Wachenfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Seite 166.

33) Wachenfeld. a.a.O. Seite 166. v. Liszt-Schmidt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Seite 26.

34) So in RGSt. Bd. 49 S. 118. Urteil des IV. Strafsenats vom 30. 3. 15: „Bei Vergehen fordert aber das RStGB. und ebenso die sonstige Strafgesetzgebung des Reichs, wie allgemein anerkannt ist, der Regel nach vorsätzliches Handeln; das fahrlässige ist nur dann strafbar, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder aus dem Grund und Zweck der einzelnen Normen mit Sicherheit ergibt.“ Siehe auch RGSt. Bd. 4 S. 233 (236); Bd. 22 S. 43; Bd. 30 S. 354; Bd. 41 S. 4 (7). Ebenso Olshausen § 59 A 17 b.

Es müßte dann jeder Soldat, der durch irgendeine Fahrlässigkeit ein Wehrmittel beschädigt, bestraft werden. Diese Folge hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt.

Betrachtet man schließlich noch den Grund und Zweck des § 143 a RStGB.[35]), so kommt man zu demselben Ergebnis wie oben.

Abschließend kann man daher sagen, daß nur eine vorsätzliche Handlung den Tatbestand des § 143 a RStGB. erfüllt.

---

35) siehe oben Seite 18.

C.

Gemeingefahr.

§ 11.

§ 143 a RStGB. und Gemeingefahr.

Gegenstand der bisherigen Ausführungen war der Inhalt der Abs. I und II des § 143 a RStGB.. Im Folgenden dagegen obliegt uns die Aufgabe, den Abs. III des § 143 a RStGB. einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, die sich, infolge der in diesem Absatz enthaltenen Verweisung, auch auf § 315 Abs. III RStGB. erstrecken muß.

Der Abs. III des § 143 a RStGB. regelt zwei Fälle, nämlich wenn der Täter mit seiner Handlung:

1.) eine Gemeingefahr herbeigeführt hat,

2.) oder sonst ein besonders schwerer Fall vorliegt.

Vorerst wollen wir uns nur mit dem ersten Fall befassen, wenn eine Gemeingefahr herbeigeführt wurde, während der zweite Fall, die besonders schweren Fälle, erst unten im Abschnitt D kurz erörtert werden soll.

Gerade der Absatz III des § 143 a RStGB. verdient besondere Beachtung und soll daher ausführlich behandelt werden, sind doch in ihm die schwersten Strafen angedroht, die das Strafgesetzbuch überhaupt kennt: die Todesstrafe und lebenslanges Zuchthaus, womit zum Ausdruck kommt, für wie schwere Verbrechen das Gesetz diese Delikte, die den Tatbestand des Abs. III des § 143 a RStGB. erfüllen, erachtet. Was jedoch eigentlich längere Ausführungen und ausführliche Behandlung erfordert, ist nicht etwa der gesamte III. Absatz des § 143 a RStGB., sondern es sind wiederum zwei Begriffe:

„Gemeingefahr",
„besonders schwerer Fall".

Zur Beantwortung der Frage, ob der Täter mit seiner Handlung eine Gemeingefahr herbeigeführt hat und deshalb der Abs. III des § 143 a RStGB. anzuwenden ist, ist nur vor allem nötig, daß man sich über das Wesen und die Bedeutung des Begriffs der „Gemeingefahr" im klaren ist.

Ueber das Wesen der Gemeingefahr bestehen große Meinungsverschiedenheiten. Es werden hier, ebenso wie auch sonst oft im Strafrecht, ja überhaupt in der ganzen Rechtswissenschaft oder in anderen Wissenschaften alle nur einigermaßen möglich erscheinenden Theorien vertreten.

Im Begriff der Gemeingefahr ist der Begriff der „Gefahr" enthalten, ja er bildet sogar einen wesentlichen Bestandteil des Begriffs der Gemeingefahr, insofern als auch die Gemeingefahr eine „Gefahr" ist, aber eine Gefahr von besonderer Art; eben eine Gemeingefahr. Um zu einer Bestimmung der Gemeingefahr gelangen zu können, müssen wir daher zuerst den Begriff der „Gefahr" bestimmen und festlegen.

§ 12.

Die Gefahr.

Der Streit über das Wesen der Gemeingefahr beginnt im Grunde genommen schon bei der Frage: „Was ist Gefahr, wann liegt sie vor", die notwendigerweise vor der späteren Frage: „Was ist Gemeingefahr", beantwortet werden muß.

Der Streit nun über das Wesen der Gefahr, setzt seinerseits ein bei der Frage, ob für das Vorliegen einer Gefahr die *mögliche* oder die *wahrscheinliche* Gefährlichkeit einer Handlung maßgebend sein soll.

I. Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit.

Eine feste Grenze zwischen diesen beiden Begriffen läßt sich überhaupt nicht ziehen, obwohl ein Unterschied zwischen ihnen besteht. Dies wird auch von verschiedenen Autoren zum Ausdruck gebracht, wenn sie z. B. sagen:

„Gefahr ist also die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines verletzenden Ereignisses, die mehr oder minder gesteigerte Möglichkeit seines Eintretens"[1]).

„Gefahr bedeutet demnach die nahe Möglichkeit, die kognitive Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten schädlichen Ereignisses"[2]).

Es entspricht danach die größere Wahrscheinlichkeit der mehr gesteigerten Möglichkeit und die geringere Wahrscheinlichkeit der minder gesteigerten Möglichkeit. Mit anderen Worten: je mehr, angefangen von ihrem Eintritt, die Möglichkeit gesteigert wird, umso näher kommt sie der Wahrscheinlichkeit, bis schließlich beide zusammenfallen, und somit das mögliche Ereignis auch wahrscheinlich ist. Bei weiterer Steigerung der Möglichkeit, wird die Wahrscheinlichkeit immer größer und größer, bis schließlich der Eintritt des Erfolges gewiß ist. Die Wahrscheinlichkeit stellt also einen höheren Grad der Möglichkeit dar, wobei es jedoch unmöglich ist, genau zu sagen, bei welchem Grad von Möglichkeit man von Wahrscheinlichkeit sprechen kann. Will man aber trotzdem diese Grenze ziehen, so muß zuge-

1) v. Rohland. Gefahr S. 1.
2) Mezger. Strafrecht S. 128.

geben werden, daß bei ihrer Feststellung rein subjektive Momente mitspielen und wir müssen somit auch die teilweise Subjektivität der Wahrscheinlichkeit anerkennen[3]).

In der Regel wird die Möglichkeit des Eintritts eines bestimmten Erfolges dann vorliegen, wenn im einzelnen Fall die für den Eintritt des Erfolges sprechenden Umstände den dagegen sprechenden Umständen gleichwertig sind. Niemand kann in diesem Fall mit Sicherheit voraussagen, ob der Erfolg eintreten oder ob er ausbleiben wird. Der Erfolg kann eintreten, er muß aber nicht und kann genau so gut ausbleiben. Eintritt und Nichteintritt haben gleichviel für sich. Etwa 50% der Umstände sprechen für den Eintritt, etwa 50% sprechen dagegen, d. h. in ungefähr 50% der Fälle tritt der Erfolg ein, in ungefähr 50% tritt er nicht ein. Die — zum Teil für, zum Teil gegen den Erfolgseintritt sprechende — Gestaltung der äußeren Verhältnisse und Bedingungen vollzieht sich unabhängig von unseren Vorstellungen in der Außenwelt, und die Bedingungen treten unabhängig von unserem eigenen Urteil ein. Wir können daher von objektiver Möglichkeit sprechen. Steigen die für den Eintritt des Erfolges sprechenden Umstände durch äußere Veränderungen über 50% hinaus, sagen wir z. B. auf 70 oder 80% bzw. tritt bei 70 bis 80%, also der Mehrzahl der nämlichen oder ähnlichen Fälle, der Erfolg erfahrungsgemäß auch wirklich ein, so können wir von gesteigerter Möglichkeit, von Wahrscheinlichkeit sprechen. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht auch Siebenhaar, der den Begriff der Wahrscheinlichkeit folgendermaßen faßt:

„Spricht man von Wahrscheinlichkeit, so liegt darin das Urteil: Es kann nach allgemein menschlicher Erfahrung und nach den Gesetzen des Ursachenzusammenhangs in einem Ereignis die voraussichtliche Ursache einer in der nächsten Zukunft liegenden Veränderung in der Außenwelt erblickt werden, welche in der Mehrzahl gleichgearteter Fälle erfahrungsgemäß auch wirklich eingetreten ist oder eintritt."

„Spricht man von bloßer Möglichkeit, so urteilt man damit: Es könne ein Erfolg im besten Falle vielleicht eintreten, vielleicht auch nicht eintreten. Im günstigsten Falle haben hier Eintritt und Nichteintritt des Erfolges gleichviel für sich".

„Hingegen bei der Wahrscheinlichkeit wird unseren Erwartungen bezüglich zukünftiger Ereignisse im Wege der Ideenassoziation eine ausgeprägt bestimmte Richtung gegeben. Diese Richtung wird bestimmt durch die Erfahrung, daß sich gewisse Bedingungen in der Regel als Ursachen für das wirkliche Eintreten von Veränderungen der Außenwelt erweisen, welche in der nächsten Zukunft liegen"[4]).

Für die Feststellung, ob in einem bestimmten Fall Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorliegt und damit für den Unterschied zwischen beiden

---

3) So auch Finger. Der Begriff der Gefahr, S. 63; v. Kries. Möglichkeit, S. 4 und 12; Celichowski. Der Begriff der Gemeingefährlichkeit, S. 11.
4) Siebenhaar. Der Begriff der Gemeingefährlichkeit S. 245 ff.

Begriffen, ist ausschlaggebend das „vernünftige, auf Erfahrung beruhende und durch dieselbe geschulte Ermessen des geistig ausgebildeten Durchschnittsmenschen, welches für jeden als im Wesentlichen gleich angenommen werden kann“[5]). Es entscheidet also ein Urteil und ein Urteil ist notwendig immer subjektiv. Damit ist auch in der Möglichkeit und in der Wahrscheinkeit ein subjektiver Kern enthalten. Das ist aber belanglos, denn schließlich ist ja im Leben überhaupt nichts rein objektiv, weil wir alles, ob wir es nun wollen oder nicht, durch die Brille unseres eigenen „Ichs“ ansehen.

II. Die Gefahr.

Hier begegnen uns zwei große Theorien über das Wesen der Gefahr:

1.) die objektive Theorie,
2.) die subjektive Theorie.

Die objektive Theorie bezeichnet die Gefahr als einen Zustand der Außenwelt, der unabhängig von irgendwelchen subjektiven Vorstellungen besteht, denn objektiv ist nach der herrschenden philosophischen Anschauung (insbesondere nach Wundt) alles das, was unabhängig von unserem Erkennen in der Außenwelt besteht[6]). Sie wird besonders vertreten von Binding, v. Rohland, Schütze, Rotering, v. Liszt.

Die subjektive Theorie dagegen behauptet, daß alles, was geschieht, nach dem Gesetze der Kausalität sich entwickelt, nach dem Gesetze, welches die strengste Bestimmtheit und den strengsten Zwang für das Geschehen nach jeder Richtung aufstellt, welches lehrt, daß alles, was jetzt geschieht, durch Verhältnisse, die früher waren und diese Verhältnisse wieder durch noch frühere bestimmt sind“[7]).

Nach dieser Auffassung tritt die Verletzung entweder auf Grund des Kausalitätsgesetzes mit objektiver Notwendigkeit ein, weil sämtliche Bedingungen des Erfolges gegeben sind, oder sie bleibt aus, weil nicht sämtliche gegeben sind. Bleibt die Verletzung aus, so bestand von Anfang an keine Gefahr. Eine solche bestand dann nur in der subjektiven Anschauung dessen, der eine Gefahr annimmt. Diese Theorie wird vor allem vertreten von v. Buri, Finger, Hertz und Loock.

Richtig dürfte die objektive Theorie sein, denn die subjektive Theorie würde manchmal ganz abwegige Folgen zeitigen, was an Hand eines Beispiels beleuchtet sei. Der A versteckt im Keller der Villa des B eine Dynamitpatrone mit Zeitzündung, deren Uhrwerk er auf 7 Uhr abends einstellt. Kurz vor 7 Uhr geht ein schwerer Wolkenbruch nieder. Das eindringende Wasser überschwemmt den Keller des B und macht die Dynamitpatrone unschädlich. Die subjektive Theorie leugnet in diesem Falle die Gefahr, weil keine Verletzung eingetreten ist und daher der Ein-

5) Siebenhaar. a.a.O. S. 245 ff.
6) Schulz. Der Begriff der Gefahr. S. 13.
7) So Finger. a.a.O. S. 57.

tritt des Erfolges nach dem Kausalitätsgesetz von Anfang an unmöglich gewesen sei. Die objektive Theorie dagegen bejaht das Vorliegen einer Gefahr, wenn auch die Verletzung ausgeblieben ist, weil ein objektiver Zustand der Außenwelt bestand, der die begründete Besorgnis einer Verletzung rechtfertigte. Auch der Sprachgebrauch spricht in diesen Fällen für das Vorliegen einer Gefahr. Würde doch jeder, der an der Stelle des B gewesen wäre, sagen: „Ich schwebte in einer großen Gefahr". Oder jemand, der von dem Anschlag auf B Kenntnis hat und diesen warnen will, wird sagen: „Es ist große Gefahr für dich vorhanden".

Die Subjektivisten gehen sogar soweit, daß sie den Gefahrbegriff überhaupt völlig leugnen. So sagt Hertz: 8)

„Differenziert man die Gesamtheit der Fälle, in denen es an einem zureichenden Grunde für den Eintritt einer Verletzung fehlt, darnach, ob diese von jemand für bevorstehend gehalten wird oder nicht, so führt dies zu keinem objektiven Unterschiede, sondern als Unterschiedsmerkmal erscheint dann bloß, das der gleichen objektiven Sachlage gegenüber beliebte, subjektiv verschiedene Verhalten. Wer dies verkennt, und, wo eine von ihm befürchtete Verletzung ausbleibt, der angenommenen Gefahr einen objektiven Charakter zuschreibt, begeht daher den Fehler, bloß Gedachtes für etwas außerhalb seiner Gedanken Liegendes zu halten".

Hertz geht aber noch weiter und sagt:

„Was nicht existent wurde, konnte auch unmöglich existent werden"9).

Er verkennt damit die Tatsache, daß nicht alle Möglichkeiten auch zu Wirklichkeiten werden. Im Grunde genommen enthält dieser Satz auch eine vollkommene Leugnung der Begriffe Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit und damit des Begriffs der Gefahr überhaupt; denn Hertz will damit sagen: Ein Erfolg mußte notwendig von Anfang an eintreten, oder er konnte von Anfang an überhaupt nicht eintreten, er war von Anfang an unmöglich. Es gäbe also nach Hertz weder eine Möglichkeit noch eine Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten Erfolges und damit auch keine Gefahr, sondern nur die Gewißheit seines Eintretens oder Nichteintretens. Er begeht aber dabei den großen Fehler, daß er n a c h dem Eintritt oder Nichteintritt urteilt, also ex post, was als vollkommen unhaltbar bezeichnet werden muß und Siebenhaar urteilt ganz zutreffend über diese Lehre von Hertz, indem er sagt:

„Das möchte fast frivol sein, und es gleicht einer das ex postfacto ausgesprochenen Prophezeiung längst eingetretener Ereignisse auf ein Haar"10).

Wollten die Subjektivisten ihre Theorie konsequent bis zum letzten durchführen, so müßte geradezu unser gesamtes Strafrecht umgewandelt werden. Sie leugnen das Vorliegen einer Gefahr, wo die Verletzung aus-

---

8) Hertz. Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts. Bd. 1 S. 74.

9) Hertz. a.a.O. S. 74.

10) Siebenhaar. a.a.O. S. 245 ff.

geblieben ist und nehmen eine Gefahr nur an, wo die Verletzung eingetreten ist. Damit würden also Gefahr und Verletzung zusammenfallen[11]). Es gäbe darnach keine Herbeiführung einer Gefahr, also keine Gefährdung, sondern nur eine Verletzung eines Rechtsgutes. Die Folge davon wäre, daß es überhaupt keine „Gefährdungsdelikte“, sondern nur „Verletzungsdelikte“ geben dürfte. Daß das nicht richtig sein kann, steht wohl außer allem Zweifel, denn es wird doch allgemein bereits die Gefährdung eines Rechtsgutes als ein Angriff auf dasselbe empfunden, und damit ergibt sich auch die Unrichtigkeit der subjektiven Gefahrtheorie. Eine Gefährdung und mit dieser die Herbeiführung einer Gefahr und schließlich eine Gefahr selbst, muß es geben, ist doch nach Ihering:

„Das Verbrechen begrifflich die von Seiten der Gesetzgebung konstatierte, nur durch Strafe abzuwehrende Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“[12]).

Die Vertreter der objektiven Theorie stehen gemeinsam auf dem Standpunkt, daß die Gefahr *ein Zustand* sei. So nennt z. B. Rotering die Gefahr einen Zustand drohender Verletzung und bezeichnet die Gefährdung als die Herbeiführung eines Zustandes, in welchem ein Rechtsgut verletzt werden kann[13]).

v. Liszt[14]) bezeichnet die Gefahr als einen *Zustand*, in welchem unter den gegebenen und im Augenblick der Willensbetätigung entweder allgemein erkennbaren oder aber nur dem Täter bekannten Umständen, nach unbefangenem Urteil die nahe Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) und damit die begründete Besorgnis gegeben ist, daß der Eintritt der Verletzung erfolgen werde[15]).

Binding spricht zwar nicht direkt von einem Zustand, doch kommt bei ihm die objektive Auffassung besonders deutlich zum Ausdruck. Er sagt, daß die Herbeiführung einer Gefahr, die Gefährdung eines Gutes identisch sei mit der Verstärkung der zum Erfolg hinwirkenden Bedingungen in der Weise, daß wir ein Hinauswachsen derselben über das Gleichgewicht mit den abhaltenden Bedingungen befürchten müssen[16]). Damit kommen wir zum Wesen der Gefahr. Wir müssen hierbei zwischen Bedingungen und Ursachen eines Erfolges unterscheiden. Für jeden Erfolg bestehen eine Reihe von Bedingungen, welche *für* seinen Eintritt sprechen und darauf hinwirken, und eine andere Reihe von Bedingungen, welche *gegen* seinen

11) so sagt z. B. v. Buri selbst ausdrücklich, daß „Gefahr und Verletzung zusammenfallen“. Im Gerichtsaal Bd. 44. Im übrigen kommt auch v. Buri zur Leugnung des Gefahrbegriffs. Ebenso Loock und die anderen Subjektivisten.

12) Ihering. Der Zweck im Recht, S. 382.

13) Rotering. Gefahr und Gefährdung, S. 266.

14) v. Liszt-Schmidt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 155.

15) Beitreten wollen wir dieser Ansicht nur insoweit, als sie die Gefahr als einen Zustand bezeichnet, nicht dagegen soweit sie Wahrscheinlichkeit einer Verletzung zum Begriff der Gefahr verlangt. Hierüber siehe unten S. 43.

16) Binding. Normen, Bd. 1 S. 120.

Eintritt sprechen und gegen ihn wirken. Diese Bedingungen sind Umstände, die in der Außenwelt vorhanden sind und von uns wahrgenommen werden können, jedoch unabhängig von unseren persönlichen Vorstellungen und außerhalb derselben bestehen. Wenn nun soviele, für den Eintritt des Erfolges sprechende Bedingungen vorhanden sind, daß der Erfolg überhaupt eintreten kann, so sagen wir, der Erfolg ist möglich, ist objektiv möglich. Solange aber nicht soviele Bedingungen vorhanden sind, kann man nicht von der Möglichkeit des Erfolges sprechen. Werden aber diese Bedingungen gesteigert und vermehrt, bis sie jenen Grad erreichen, bei dem der Eintritt des Erfolges möglich wird, so tritt in diesem Augenblick die Möglichkeit des Erfolgseintritts und damit die Gefahr ein. Die Herbeiführung dieses Zustandes, also die Steigerung der für den Eintritt des Erfolges sprechenden Bedingungen bis zum Gleichgewicht — oder gar noch darüber hinaus — mit den gegen den Eintritt des Erfolges sprechenden Bedingungen, ist Herbeiführung der Gefahr, ist Gefährdung.

Nicht in jedem Falle tritt der Erfolg auch wirklich ein. Tritt er nicht ein, so sind die Bedingungen für seinen Eintritt Bedingungen geblieben. Tritt er aber ein, so sind die Bedingungen zu Ursachen geworden, und jede Bedingung ist dann conditio sine qua non. Ob eine Bedingung auch Ursache ist, kann erst nach Eintritt des Erfolges festgestellt werden. Vorher läßt sich nur sagen, daß die Bedingung geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen, weil sie für den Eintritt desselben spricht.

Hier liegt ein Hauptfehler der Subjektivisten, die nur die zur Ursache gewordene Bedingung anerkennen, während sie leugnen, daß eine Bedingung, welche keinen Erfolg herbeigeführt hat, jemals vorhanden und existent gewesen sei[17]).

Nur diese Bedingungen sind es, die wir wahrnehmen können, um darnach zu beurteilen, ob ein Erfolg eintreten werde oder nicht, ob also eine Gefahr vorliege oder ob keine vorliege. Die Bedingungen bestehen aber, wie schon erwähnt wurde, außerhalb unserer Vorstellung und unabhängig von dieser. Sie sind also objektiv. Ebenso muß auch der Zustand, der von ihnen geschaffen wird, ein objektiver sein und damit ist auch die Gefahr objektiv, denn jener objektive Zustand ist ja die Gefahr.

Eine Wahrnehmung unserer Sinne kann zwar niemals absolut objektiv sein, wie dies überhaupt kein menschlicher Gedanke sein kann. Mögen aber auch die Bedingungen und mit ihnen der Zustand der Gefahr, etwas subjektiv gefärbt wahrgenommen werden, so ist das doch unwesentlich. Wesentlich ist, daß die Bedingungen und mit ihnen die Gefahr, in der Außenwelt selbständig bestehen, unabhängig von allem Subjektiven, also objektiv sind.

Die Gefahr braucht nicht immer gleich groß zu sein. Es ist klar, daß die für den Eintritt eines Erfolges sprechenden Bedingungen einmal sehr viel sein, und die gegen den Erfolg sprechenden Bedingungen weit über-

---

17) so z. B. Hertz. a.a.O. S. 74.

wiegen, ein anderes Mal dagegen geringer sein können. Streng genommen müßte der Spielraum für die verschiedenen Grade der Gefahr begrenzt sein durch die Unmöglichkeit des Eintritts eines verletzenden Erfolges einerseits und durch die Gewißheit seines Eintritts andererseits. Wir haben jedoch gesehen, daß eine Gefahr erst dann vorliegt, wenn jener Erfolgseintritt möglich ist, wenn also schon eine gewisse Anzahl von Bedingungen für ihn sprechen. Zwischen wirklicher Möglichkeit und absoluter Unmöglichkeit besteht ebenfalls ein Spielraum, den wir hier aber unberücksichtigt lassen wollen. Die Intensität der Gefahr kann demnach schwanken zwischen der bloßen Möglichkeit des Eintritts des verletzenden Erfolges und der Gewißheit seines Eintritts, wobei letzterer Grad aber nicht mehr dazu gehört. Wenn man daher z. B. sagt: „es ist geringe Gefahr vorhanden" oder „es besteht große Gefahr", so will man damit zum Ausdruck bringen, daß (im 1. Fall) sehr wenige, für den Erfolgseintritt sprechende Bedingungen vorliegen, oder (im 2. Fall), daß sehr viele solcher Bedingungen gegeben sind.

Die Wahrnehmung der Möglichkeit des Eintritts eines bestimmten verletzenden Erfolges erweckt in der bedrohten Person eine Besorgnis. Diese Besorgnis ist ein subjektives Gefühl, das durch den Gefahrzustand im Einzelnen hervorgerufen wird, ähnlich wie jede andere Sinneswahrnehmung auch subjektive Gefühle erweckt, ohne daß aber dadurch der Gegenstand der Wahrnehmung eine Veränderung erfährt. Daher ist diese Besorgnis ohne Einfluß auf den Bestand und das Vorliegen der objektiven Bedingungen, die den Gefahrzustand ausmachen, und damit ohne Einfluß auf das Vorliegen der Gefahr. Aus diesem Grunde ist es auch unrichtig, wenn manchmal für den Gefahrbegriff verlangt wird, daß die Besorgnis der Verletzung eines Rechtsgutes vorhanden sein müsse[18]), denn damit würden dann reine subjektive Elemente für das Vorliegen einer Gefahr maßgebend sein, während doch die Gefahr, wie wir gesehen haben, objektiv ist.

Zusammenfassend kann man sagen:

Die Gefahr ist derjenige Zustand in der Außenwelt, bei welchem die Möglichkeit der Verletzung eines Rechtsgutes gegeben ist, weil so viele für den Eintritt einer solchen Verletzung sprechende Bedingungen vorliegen, daß ihr Eintritt als möglich anzusehen ist, und mit ihrem Eintritt gerechnet werden muß.

Die Gefährdung eines Rechtsgutes ist die Herbeiführung dieses Zustandes.

---

18) so sagt z. B. das RG in RGSt. Bd. 6 S. 190; die Gefahr sei ein „Zustand, in welchem nach den zur Zeit bekannten Verhältnissen .... eine begründete Besorgnis eines Schadens vorliegt". Ebenso RG in RGSt. Bd. 10 S. 173.

Die Gefahr beginnt (wie schon oben erwähnt) in dem Augenblick, in dem die Möglichkeit der Verletzung eintritt[19]), in dem also so viele, für den Eintritt der Verletzung sprechende Bedingungen vorliegen, daß die Verletzung eintreten kan. Sie endigt in dem Augenblick, in welchem die Verletzung tatsächlich eintritt oder in welchem sie absolut unmöglich wird.

Vielfach wird zum Vorliegen einer Gefahr verlangt, daß eine Verletzung nicht bloß möglich, sondern wahrscheinlich sei, oder zum mindesten die nahe Möglichkeit einer Verletzung bestehe. So sagt z. B. das Reichsgericht in Bd. 6 S. 190:

Gefahr sei ein „Zustand, in welchem nach den zur Zeit bekannten Verhältnissen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich zu gelten hat, oder was dasselbe sagen will, eine nahe Möglichkeit, eine begründete Besorgnis eines Schadens vorliegt."

Hälschner führt aus: „Als eine um ihrer Gefährlichkeit willen zu unterlassende Handlung kann darum nur diejenige betrachtet werden, welche die Wahrscheinlichkeit eines verletzenden Erfolges enthält, d. h. diejenige, durch welche Bedingungen eines gewissen Erfolges gesetzt sind, die erfahrungsgemäß sich in der Regel als den Erfolg verursachende erweisen"[20]).

v. Rohland behauptet: „Gefahr ist also die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines verletzenden Ereignisses, die mehr oder minder gesteigerte Möglichkeit seines Eintretens"[21]).

Mezger sagt: „Gefahr bedeutet demnach die nahe Möglichkeit, die kognitive Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten schädlichen Ereignisses"[22]).

An anderer Stelle sagt das Reichsgericht wiederum: „Der Ausdruck Gefahr und Gefährdung bedeutet die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines in naher oder entfernter Zukunft nach menschlicher Erfahrung und den Gesetzen der Kausalität zu erwartenden schädlichen Ereignisses. Wie stark die Wahrscheinlichkeit und wie nahe die darnach zu befürchtende Eventualität sein muß, um von vorhandener Gefahr sprechen zu können, läßt sich nur für den Einzelfall entscheiden"[23]).

Endlich sei hier auch noch eine bekannte Entscheidung des Reichsgerichts angeführt[24]), in der es heißt: „Das Begriffsmerkmal der Gefahr

---

19) Auch Schulz verlangt nur die Möglichkeit einer Verletzung für den Gefahrbegriff, nicht die Wahrscheinlichkeit einer solchen. Schulz. Der Begriff der Gefahr S. 5.

20) Hälschner: „Das gemeine deutsche Strafrecht" Bd. 2 II Abtlg. S. 598.

21) v. Rohland. a.a.O. S. 1.

22) Mezger. a.a.O. S. 128.

23) RGSt. Bd. 6 S. 396

24) die sich allerdings zum Teil selbst widerspricht, indem sie zuerst eine nahe Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit einer Verletzung für den Gefahrbegriff verlangt, um dann später festzustellen, daß sich eine feste Abgrenzung zwischen der Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit eines Schadens gar nicht treffen läßt.

und des in Gefahrsetzens entzieht sich einer scharfen Abgrenzung. Die Begriffe sind dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen. Man bezeichnet damit einen Zustand, in welchem nach den zur Zeit bekannten Verhältnissen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich zu gelten hat, oder, was dasselbe sagen will, eine naheliegende Möglichkeit, eine begründete Besorgnis eines Schadens vorliegt. Danach genügt zur Annahme einer Gefahr nicht die bloße, vielleicht noch so entfernte Möglichkeit, daß infolge einer Handlung ein Schaden eintrete; andererseits verlangt das Gesetz nicht einen hohen oder überhaupt einen bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadens. Eine feste, für die unendliche Zahl aller denkbaren Fälle durchgreifende Abgrenzung zwischen der Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit eines Schadens, läßt sich nicht ziehen; es muß daher im allgemeinen dem Tatrichter überlassen werden, unter Erwägung aller Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden, ob eine Gefahr als vorhanden anzunehmen ist"[25]).

Sie alle verlangen: „Wahrscheinlichkeit" einer Verletzung für den Gefahrbegriff, verkennen aber dabei das Wesen des Begriffs der „Wahrscheinlichkeit" und vergessen, daß es äußerst schwierig, ja zum Teil unmöglich ist, zu sagen, wann eigentlich eine Verletzung als „wahrscheinlich" zu gelten hat. Ohne besondere Schwierigkeiten läßt sich in der Regel feststellen, ob ein Ereignis möglich ist oder nicht. Die Möglichkeit kann sich nun, angefangen von ihrem Eintritt, steigern bis zur Gewißheit des Eintritts des Erfolges[26]). In dem Zwischenraum zwischen dem Beginn der Möglichkeit des Eintritts eines bestimmten verletzenden Erfolges und der Gewißheit seines Eintritts, liegt auch die Wahrscheinlichkeit seines Eintretens. Genau zu sagen, in welchem Zeitpunkt bzw. in welchem Punkt dieses Zwischenraums sie eintritt, ist unmöglich. Da die Wahrscheinlichkeit somit ein höherer Grad der Möglichkeit ist, so muß man zugeben, daß ein Ereignis, welches wahrscheinlich ist, stets auch möglich ist, nicht aber umgekehrt ein mögliches Ereignis auch immer wahrscheinlich ist.

Wollte man daher diesen ziemlich unbestimmten Begriff der Wahrscheinlichkeit zur Grundlage des Gefahrbegriffs machen, so würde das zu einer großen Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahr führen, die mit dem Zweck des Strafrechts nicht vereinbar wäre, weil in den vielen Fällen, in denen unzweifelhaft eine Gefahr vorliegt, das Vorliegen einer solchen geleugnet werden müßte, nämlich dann, wenn ein Ereignis den vorliegenden Umständen nach zwar als möglich angesehen werden muß, es sich aber nicht sagen läßt, ob es auch wahrscheinlich sein wird.

Ein Beispiel möge dies erläutern. Ein großer Fluß führt starkes Hochwasser. Der Fluß ist zwar allseits von festgebauten Dämmen eingefaßt, die das hinter ihnen liegende flachere Land vor Ueberschwemmungen schützen. In einer Biegung, die der Fluß macht, steigt das Wasser bis

---

25) RGSt. Bd. 10 S. 173.
26) siehe oben S. 43.

zum Rand des Dammes. Der Damm ist hier besonders fest gebaut und ist deshalb hier noch nie gebrochen. Man wird daher sagen, daß ein Dammbruch und damit eine Ueberschwemmung nicht wahrscheinlich ist. In diesem Falle würde dann auch, sofern man eine Wahrscheinlichkeit der Verletzung für den Gefahrbegriff verlangt, keine Gefahr vorliegen. Nun wird man aber, auch wenn der Damm an dieser Stelle noch nie gebrochen ist, nicht leugnen können, daß die Wirkungen der wildgewordenen Wassermassen, gerade an der Flußbiegung, wo die geringste Verschiebung des Flußbettes eine Rolle spielen kann und der Wasserdruck am stärksten ist, unberechenbar sind. Ein Bruch des Dammes ist daher unbedingt als möglich zu bezeichnen, womit das Vorliegen einer Gefahr bejaht werden muß. Jeder gesunde Menschenverstand wird in diesem Falle eine Gefahr annehmen.

Andererseits kann es aber auch Fälle geben, in denen zwar eine Verletzung als möglich bezeichnet werden muß, trotzdem aber keine Gefahr vorhanden ist. Diese Fälle liegen dann vor, wenn wir erkennen und wissen, daß bei einer Sachlage, die an sich als gefährlich bezeichnet werden könnte, die Gewißheit[27]) besteht, daß spätere Umstände eintreten werden, welche eine Verletzung tatsächlich unmöglich machen. Hier kann natürlich nicht von einer Gefahr gesprochen werden[28]). Um in allen Fällen zu einer sicheren Feststellung der Gefahr zu gelangen, müssen wir daher nicht nur alle Bedingungen kennen, die für den Eintritt einer Verletzung sprechen, sondern wir müssen auch diejenigen wesentlichen Bedingungen und Umstände in Betracht ziehen, die die auf die Verletzung hinzielenden Umstände wieder aufheben.

Wenn manche Autoren eine naheliegende oder nahe Möglichkeit des Erfolgseintritts für die Gefahr verlangen, wie z. B. Allfeld, welcher sagt:

„Unter Gefahr ist eine solche Lage zu verstehen, in welcher nach der Erfahrung für den Eintritt eines schädlichen Ereignisses eine nahe Möglichkeit besteht, unter Gefährdung also diejenige Handlung, durch welche diese Möglichkeit herbeigeführt oder wesentlich verstärkt wird“[29]), so wollen sie damit ausdrücken, daß man eine Gefahr nicht schon dann als vorliegend annehmen darf, wennnur eine ganz entfernte, die Grenzen der Unmöglichkeit berührende Möglichkeit des Eintritts einer Verletzung besteht. Diese sog. ganz entfernte Möglichkeit, die eigentlich gar nicht mehr als Möglichkeit bezeichnet werden sollte, haben wir von vornherein von unserem Begriff der Möglichkeit ausgeschaltet, indem wir den Zwischenraum zwischen absoluter Unmöglichkeit und wirklicher Möglichkeit außer acht gelassen und ausgeschaltet haben.

---

27) Notwendig ist aber Gewißheit. Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit würde nicht genügen, sondern im Gegenteil die Annahme einer Gefahr rechtfertigen.

28) z. B. RGSt. Bd. 99 S. 100 (Kurierzug).

29) Allfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. S. 100.

III. Konkrete und abstrakte Gefahr.

Auf eine Unterscheidung müssen wir noch eingehen, die besonders bei den Gefährdungsverbrechen von Bedeutung ist, nämlich auf den Unterschied, zwischen:

konkreter Gefahr und
abstrakter Gefahr.

Am deutlichsten faßt Frank[30]) diesen Unterschied, indem er ausführt: „Der Gesetzgeber verwendet den Begriff Gefahr in verschiedener Weise:

a) Zuweilen nimmt er an, daß ein bestimmter Zustand stets gefährlich ist und bedroht daher seine Herbeiführung mit Strafe. Alsdann ist das Delikt ein abstraktes Gefährdungsdelikt, z. B. §§ 306, 322, 324 RStGB.[31]).

b) In anderen Fällen nimmt er an, daß ein bestimmter Zustand gefährlich sein kann, und bedroht seine Herbeiführung mit Strafe, wenn er es ist. In diesen Fällen ist das Delikt ein konkretes Gefährdungsdelikt z. B. §§ 312, 318 RStGB."[32]).

Eine abstrakte Gefahr liegt demnach vor, wenn ein in der Regel gefährlicher Zustand geschaffen wird, ohne daß auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles Rücksicht genommen wird. Sie liegt also auch dann vor, wenn zufällig einmal im konkreten Fall keine Gefahr vorliegen sollte. Damit wird eine Abstraktion von den Besonderheiten des konkreten Falles vorgenommen. Der Grund für die Annahme einer abstrakten Gefahr liegt vor allem in dem Umstand, daß es bei solchen, in der Regel gefährlichen Zuständen manchmal sehr schwierig, ja unmöglich sein kann, das Vorliegen einer Gefahr im einzelnen Fall zu beweisen, trotzdem aber die Herbeiführung eines solchen Zustandes im Interesse der Rechtssicherheit unbedingt bestraft werden muß.

Vom rein logischen Standpunkt aus betrachtet, muß jedoch zugegeben werden, daß der Begriff der abstrakten Gefahr unhaltbar ist. Den Gesetzen der Logik widerspricht es, wenn man sagt, daß ein Zustand, obwohl er es im einzelnen Falle auch nicht sein kann, auf jeden Fall gefährlich sei, nur weil er es in der Regel ist. Für das Strafrecht jedoch ist der Begriff der abstrakten Gefahr wegen der häufig bestehenden Schwierigkeit des Nachweises des Bestehens oder Nichtbestehens einer Gefahr, unerläßlich,

---

30) Frank. Strafgesetzbuch, A II zu § 1.

31) Infolge der Neufassung und Neueinführung bzw. Streichung verschiedener Vorschriften seit Erscheinen der 18. Aufl. von Frank's Kommentar zum RStGB. müssen nunmehr folgende §§ als Beispiele angeführt werden:

bei a) §§ 306, 324 RStGB.
bei b) §§ 312, 313, 314 RStGB.

32) siehe Fußnote 31.

und insofern kann man vielleicht denjenigen Autoren rechtgeben, die hier von einer Präsumtion der Gefahr sprechen[33]).

Eine konkrete Gefahr liegt dagegen vor, wenn wirklich im einzelnen konkreten Fall eine Gefahr, also die Möglichkeit einer Rechtsgüterverletzung, gegeben ist. Es genügt hier nicht, daß der durch die Handlung herbeigeführte Zustand in der Regel gefährlich ist. Er muß es in jedem einzelnen in Frage stehenden Fall sein. Daher kann das Vorliegen einer konkreten Gefahr nur von Fall zu Fall, an Hand der Besonderheiten des einzelnen Falles und bei Kenntnis derselben entschieden werden.

Manche sprechen statt von abstrakter Gefahr von „genereller" Gefahr, verstehen aber damit dasselbe. So sagt z. B. v. Rohland, der zum Vorliegen einer abstrakten Gefahr die generelle Möglichkeit einer Verletzung verlangt:

„Die abstrakte oder generelle Gefahr dagegen läßt sich bezeichnen als die, aus dem Gattungscharakter der vorgenommenen Handlung hervorgehende Möglichkeit der Entstehung einer Ursache zu einer Rechtsgüterverletzung."[34]).

v. Rohland gebraucht den Ausdruck „generelle" Gefahr bzw. generelle Möglichkeit, weil, wie er selbst sagt, obwohl der Ausdruck „abstrakte" Möglichkeit der zutreffendste ist, die Anwendung des Ausdrucks „generelle" Möglichkeit zweckmäßiger erscheint, da der erstere irrtümlicherweise auch in einem anderen Sinne gebraucht wird[35]).

§ 13.

Der Begriff der Gemeingefahr.

I.

Daß die „Gemeingefahr" unter den weiteren Begriff der Gefahr fällt, ist unbestritten und ergibt sich schon aus dem Ausdruck als solchen. Welches sind aber nun die Umstände, durch die eine Gefahr zur Gemeingefahr wird? Drei Punkte, bzw. Fragen sind es, die wir beantworten müssen, um zur Feststellung der Gemeingefahr und ihres Wesens gelangen zu können:

1.) Welche Rechtsgüter sind es, die bedroht sein müssen?
2.) Welches ist das Mittel, durch das die Gemeingefahr verursacht sein muß?
3.) Wie groß muß die Gefahr sein?

---

33) so z. B. Berner, v. Buri.
34) v. Rohland. Gefahr S. 14.
35) v. Rohland. a.a.O. S. 12.

1.

Bezüglich des ersten Punktes herrscht sowohl in der gesamten Literatur wie auch in der Rechtsprechung volle Einigkeit. Die Rechtsgüter, die nach dieser allgemein herrschenden Anschauung bedroht sein müssen ,damit man von Gemeingefahr sprechen kann, sind:

Der Leib d. h. die Gesundheit,
das Leben und
das Eigentum.

Nur wenn eines — oder mehrere — dieser drei wichtigsten Rechtsgüter bedroht ist, kann überhaupt von Gemeingefahr die Rede sein. Richtet sich z. B. eine Gefahr gegen das Rechtsgut der Ehre oder gegen sonstige Rechtsgüter, so kann niemals eine Gemeingefahr vorliegen.

So sagt z. B. Schaper: „Gemeingefahr ist die Gefahr, welche für Leib, Leben oder Eigentum ...... begründet wird"[36]).

Und Allfeld führt aus: „Dabei ist es nicht bloß die Gefährdung der Person (Gefährdung von Leib und Leben), sondern auch die Gefährdung des Eigentums, was in dieser Beziehung in Betracht kommt"[37]).

2.

Auch bezüglich des zweiten Punktes herrscht allgemein Einigkeit. Das Mittel, mit dem die Gefahr verursacht sein muß, damit das Vorliegen einer Gemeingefahr bejaht werden kann, ist nach der allgemein herrschenden Meinung, der auch wir uns anschließen wollen, die Entfesselung oder Hemmung von Mächten und Kräften der Natur[38]).

Als solche Naturkräfte kommen zunächst einmal in Frage die zu den Grundelementen der Natur gehörenden Naturkräfte: das Feuer, das Wasser und die Erde — hier im Sinne der Anziehungskraft der Erde —. Außerdem auch noch die Wirkungen der Geschwindigkeit.

Zu diesen kommen noch die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts bis heute, also im sogenannten Zeitalter der Technik, entdeckten Naturkräfte, nämlich die Triebkraft des Dampfes, die Elektrizität und die Wirkung der zusammengepreßten Luft, der Preßluft sowie des Luftdruckes überhaupt. Hierher gehören auch die Wirkungen der Gase.

Schließlich sind zu nennen verschiedene chemische Stoffe, vor allem die sog. Sprengstoffe, wie z. B. Dynamit, Nitroglyzerin, Pykrinsäure und nicht zuletzt das Schießpulver, die aber zum Teil schon früher bekannt waren. Ferner seien noch erwähnt die Gifte mit ihren schädlichen Wirkungen auf den menschlichen Organismus, mit Einschluß der Krankheits-

---

36) in v. Holtzendorff's Handbuch Bd. III S. 861.
37) Allfeld. a.a.O. S. 532.
38) so auch in RGSt. Bd. 5 S. 309

bazillen und Bakterien als Erreger von Seuchen bei Menschen und Tieren.

Zum Schluß endlich sei genannt die Wirkung der dauernden Entziehung von Nahrungsmitteln auf die Existenz des menschlichen Lebens, also der Hunger.

Schaper sagt z. B. „Gemeingefahr ist die Gefahr, welche .... durch Entfesselung oder Hemmung von Mächten der Natur begründet wird“[39]).

Wird nun irgend eine elementare Naturkraft von den ihr durch die Natur selbst oder durch den Menschen auferlegten Banden freigemacht oder in ihrer natürlichen Wirkung gehemmt, so wird sie sich entweder in der errungenen Freiheit unbezähmbar ausdehnen und entwickeln, oder sie wird ihre natürliche Wirkung allen Hemmungen zum Trotz durchzusetzen versuchen und dies meist auch erreichen. Ist aber eine Naturkraft einmal losgelassen und entfesselt, so läßt sich ihre, allen menschlichen Gebilden und den Menschen selbst verderbenbringende Wirkung durch keine menschliche Macht mehr aufhalten, begrenzen oder irgendwie bestimmen. Dem daraus entsprungenen Gefahrzustand und ebenso den daraus entsprungenen Verletzungen ist infolgedessen eigentümlich, daß seine bzw. ihre Ausdehnung einer gewissen Unbestimmbarkeit und Unbegrenzbarkeit unterliegt. Nur wenn solche Fälle von Gefahr vorliegen, kann von einer Gemeingefahr gesprochen werden.

3.

Ueber den dritten Punkt, über die Frage, wie groß die Gefahr sein muß, setzt ein großer Streit ein, der aber nunmehr durch die im § 315 Abs. III RStGB. aufgestellte gesetzliche Definition der Gemeingefahr wenigstens zum Teil hinfällig wird. In der Hauptsache sind es drei Anschauungen, die sich hier gegenüberstehen. Daneben gibt es noch verschiedentliche Abweichungen, auf die wir jedoch nicht weiter eingehen wollen. Zuerst wollen wir die herrschende Ansicht betrachten.

a.

v. Rohland sagt: „Gemeingefahr ist unbestimmt große Gefahr“[40]). Nach ihm kommt es bei der Gemeingefahr für Leib oder Leben nicht darauf an, „ob eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Personen gefährdet werden soll, sondern darauf, daß eine unbestimmte Zahl von Personen der Gefahr ausgesetzt wird. Die nicht vorauszuberechnende Ausdehnung der Gefahr ist das Kriterium der Gemeingefahr“[41]).

Er stellt sich damit auf den Boden der herrschenden Ansicht, welche zur Annahme einer Gemeingefahr die Unbestimmtheit der Zahl der ge-

---

39) in Holtzendorff's Handbuch III S. 861.
40) v. Rohland. Gefahr S. 48.
41) v. Rohland. Gefahr S. 47.

fährdeten Personen verlangt. In diesem Erfordernis eingeschlossen, liegt das Erfordernis der Unbestimmtheit der Personen ihrer Individualität nach. Nach der herrschenden Lehre liegt daher Gemeingefahr nur vor, „wenn die Zahl und die Individualität der gefährdeten Personen (oder Sachen) unbestimmt, d. h. zur Zeit der Handlung, unbestimmbar ist"[42].

Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht in RGSt. Bd. 5 S. 557 und Bd. 7 S. 577. In einem anderen Urteil[43] sieht das Reichsgericht das Eigenartige der Gemeingefahr darin, daß der Täter die Ausdehnung der Gefährdung nicht in seiner Hand hat.

Wie die Vertreter der herrschenden Ansicht[44] für das Vorliegen einer Gemeingefahr für Leib und Leben als Angriffsobjekt eine unbestimmte Mehrheit von Personen verlangen, so verlangen auch einige von ihnen, sowie auch Vertreter der 2. und 3. Ansicht, für die Gemeingefährdung von Eigentum die Bedrohung einer unbestimmten Mehrheit von Eigentümern, denn nach ihrer Ansicht ist eine Gemeingefahr für das Eigentum vorhanden, sobald die Gefährdung nicht bloß das Eigentum nur einer Person betrifft, sondern in unbestimmter Ausdehnung auftritt, sobald sie also eine solche ist, daß das Eigentum mehrerer Personen gefährdet wird[45].

Dieser Auffassung tritt besonders v. Rohland entgegen[46] und zwar mit Recht, denn man würde damit zu seltsamen Konsequenzen gelangen. Nehmen wir z. B. eine Wiese oder einen Acker von sehr bedeutender Ausdehnung an. Wird nun diese Wiese bzw. dieser Acker in einer Weise überschwemmt, daß die Ausdehnung der Gefährdung bei ihrem Ursprunge nicht ermessen werden kann, so ließe sich noch nicht ohne weiteres sagen, ob eine Gemeingefahr vorliegt oder nicht. Es käme nach jener Auffassung vielmehr darauf an, ob die einzelnen Teile der Wiese oder des Ackers einem oder mehreren Eigentümern gehören. Gehören sie einer Person — wie es z. B. bei einem großen zusammenhängenden Gutsterritorium der Fall sein kann — so bestreitet diese Auffassung das Vorliegen einer Gemeingefahr, weil das Erfordernis der Gefährdung einer unbestimmten Anzahl von Eigentümern nicht erfüllt ist. Ebenso wenn das, durch die Ueberschwemmung gefährdete Gebiet nur einzelnen bestimmten Eigentümern gehören würde. Nur dann nimmt diese Auffassung eine Gemeingefahr an, wenn das gefährdete Gebiet einer unbestimmten Anzahl von Personen gehört. Man käme aber damit zu geradezu grotesken Folgerungen. Angenommen, die einzelnen Teile der Wiese oder des Ackers werden von einem Großgrundbesitzer aufgekauft und dadurch das Eigentum in einer

---

42) Frank. Strafgesetzbuch. Vorbem. II zum 27. Abschn. des RStGB.
43) RGSt. Bd. 5 S. 309
44) v. Rohland. Gefahr S. 48; Merkel. Lehrbuch S. 352; Olshausen A 4 zu § 312; Schwartz A 1 zum 27. Abschn. RGSt. Bd. 5 S. 557; Bd. 7 S. 577; Schaper in v. Holtzendorff's Handbuch Bd. 3 S. 861; Berner Lehrbuch S. 600; Schütze. Lehrbuch S. 505.
45) Olshausen A 1 zu § 313; Rotering a.a.O. S. 272.
46) v. Rohland. a.a.O. S. 51.

Hand vereinigt. Sagen wir z. B. am 15. Febr. erfolgt die Umschreibung im Grundbuch und damit der Eigentumserwerb des Aufkäufers. Dieselbe Handlung, die am 14. Febr. noch als gemeingefährlich bestraft worden wäre, würde am 16. Febr. keine gemeingefährliche Handlung mehr darstellen, sondern nur eine gewöhnliche Sachbeschädigung. Durch den Vorgang der Eigentumsübertragung infolge des Grundbucheintrags soll sich demnach der Charakter einer bestimmten Handlung derart wandeln, daß aus einer gemeingefährlichen Handlung eine einfache Sachbeschädigung wird. Dieses Ergebnis muß aber schon aus Gründen der Vernunft unbedingt abgelehnt werden, denn es geht nicht an, den Charakter einer Handlung von einem, völlig außerhalb des Gesichtskreises dieser Handlung liegenden Umstande abhängig zu machen.

v. Rohland hat daher recht wenn er sagt:

„Gemeingefahr für das Eigentum ist also nicht Gefährdung einer unbestimmten Zahl von Eigentümern, sondern unbestimmt große Gefährdung des Eigentums, mag das bedrohte Eigentum sich in einem einzelnen oder mehreren Gegenständen verkörpern, einem Einzelnen oder einer größeren Zahl von Personen gehören". 47)

Zu einem falschen Ergebnis dagegen kommt Rotering. Er sagt:

„Was die Gemeingefahr für fremdes Eigentum anbelangt, so genügt auch nicht die Gefahr für solches in unbestimmtem Umfange, daß viele und unbestimmt welche Sachen verletzt werden können, vielmehr muß auch hier das Publikum gefährdet sein. Es ermangelt also die Gemeingefahr, wenn die Ueberschwemmung die Grenzen e i n e s, wenn auch noch so großen, aber abgeschlossenen Gutsterritorii, auf welchem auch Arbeiter oder Hirten nicht verkehren, nicht überschreitet". 48)

Rotering stellt seine Ausführungen zu sehr auf das Erfordernis der Gefährdung des Publikums ab und beachtet dabei gar nicht, zu welchen praktisch unbrauchbaren Folgerungen er dabei bezüglich der Gemeingefahr für Eigentum gelangt. Auch bleibt Rotering nicht konsequent, insofern er bei der Gemeingefahr für Leib und Leben zwar auch verlangt, daß das Publikum gefährdet sein müsse, dabei aber behauptet, daß auch eine einzelne Person eine nichtabgeschlossene Mehrheit von Personen, also das Publikum repräsentieren kann.

Genau so kann auch der Eigentümer eines großen abgeschlossenen Gebietes das Publikum repräsentieren. Das leugnet aber Rotering und wird so inkonsequent. Man kann ihn daher auch nicht als Vertreter einer bestimmten Ansicht bezeichnen, seine Auffassung ist eigentlich hinsichtlich der Gemeingefahr für Eigentum zur herrschenden Ansicht und bezüglich der Gemeingefahr für Leib und Leben zur zweiten Ansicht 49) zu rechnen. v. Rohland aber stellt sich demgegenüber klar auf den Standpunkt der herrschenden Lehre indem er zusammenfassend ausführt:

---

47) v. Rohland. Gefahr, S. 52.
48) Rotering. Gefahr und Gefährdung im StGB. S. 271, 72.
49) siehe unten Seite 53.

„Gemeingefahr ist unbestimmt große Gefahr. Die Nichtvorhersehbarkeit ihrer Ausdehnung entsteht in der Richtung auf Leib und Leben durch die unbestimmte Mehrheit der bedrohten Personen, in der Richtung auf Eigentum durch die Eigenschaft gewisser Gegenstände, vermöge ihrer räumlichen Ausdehnung eine Entfesselung der Naturkräfte zu ermöglichen". [50])

b.)

Neben der ersten, der herrschenden Ansicht gibt es eine zweite Ansicht über das Wesen der Gemeingefahr. Nach dieser ist für das Vorliegen einer Gemeingefahr nur maßgebend die Unbestimmtheit der Individualität der gefährdeten Objekte, also der Personen oder Sachen. [51]) Die Zahl der gefährdeten Objekte spielt daneben keine besondere Rolle.

Siebenhaar faßt z. B. den Begriff der Gemeingefahr folgendermaßen: „Gemeingefährlichkeit ist die Eigenschaft einer strafbaren Handlung, durch welche nach den Gesetzen des Ursachenzusammenhangs ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem erfahrungsgemäß unbesehen jedermann, jeder Beliebige, sei es ein einzelner oder mehrere einzelne oder eine unbestimmte Menge von Personen oder Sachen, der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ausgesetzt wird".

„Gemeingefahr besteht auch dann", so führt Siebenhaar weiter aus, „wenn die Handlung im Einzelfalle nur einen einzelnen oder mehrere einzelne bedroht, mit der Maßgabe, daß jede beliebige Person oder Sache dem nach unbegrenzter Ausdehnung strebenden Wirkungskreis des Elementes ausgesetzt ist". [52])

Auch Rotering stellt sich auf den Standpunkt dieser Ansicht wenn er sagt, daß bei der Gemeingefahr für Leib und Leben zwar das Publikum bedroht sein muß, daß aber das Publikum, also die nichtabgeschlossene Mehrheit der bedrohten Personen durch eine einzelne Person repräsentiert werden kann, wenn dieselbe eine beliebige, wie man zu sagen pflegt, die erste beste war. [53])

Diese Ansicht geht also im Wesentlichen dahin, daß die gefährdeten Objekte nur ihrer Individualität nach unbestimmt sein müssen. Es darf, um es anders auszudrücken, zur Zeit der Handlung nicht voraussehbar und bestimmbar sein, welche Objekte, also welche Menschen oder Sachen gefährdet werden. Die Zahl der gefährdeten Objekte ist dabei gleichgültig. Es kann z. B. nur ein einzelner Mensch sein, oder es können mehrere sein, oder eine unbestimmte Menge, sofern nur ihre Individualität unbestimmt ist.

---

50) v. Rohland. a.a.O. S. 52, 53.

51) So besonders Hälschner. Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 2 S. 603; Siebenhaar. a.a.O. S. 245 ff. Rotering. a.a.O. S. 272; Liszt-Schmidt. Lehrbuch, S. 707.

52) Siebenhaar. a.a.O. S. 245 ff.

53) Rotering. a.a.O. S. 272.

Zur Begründung dieser Ansicht, wird häufig ein Beispiel gebracht, durch welches dieses Problem zutreffend beleuchtet wird. Es stellt jemand auf seinem Fensterbrett einen Blumenstock in der Weise auf, daß die Gefahr [54]) besteht, er werde herunterfallen und einen unten Vorbeigehenden verletzen, oder möglicherweise sogar töten. Der Blumentopf kann nur e i n m a l herunterfallen und nur e i n e Person verletzen — u. U. ist aber ein Fall denkbar, daß zwei nebeneinandergehende Personen verletzt werden können. — Welches diese Person sein wird, ist jedoch noch unbestimmt und läßt sich auch in keiner Weise bestimmen, denn es können viele Personen vorbeigehen, bis einmal durch irgend einen äußeren Umstand z. B. durch einen Windstoß der Topf herabfällt. Dieses Ereignis kann genau so gut beim Vorbeigehen der ersten Person wie beim Vorbeigehen der zehnten oder zwanzigsten Person eintreten. In diesem Falle laufen daher alle die vorbeigehen die Gefahr, daß gerade im Zeitpunkt ihres Vorbeigehens dieses äußere Ereignis eintreten werde, das den Blumentopf zum Fall bringen kann. Alle, die überhaupt in diese Lage kommen konnten, liefen dieselbe Gefahr, „sie alle waren bedroht, nur war die Drohung eine für die Zukunft bedingte". [55])

Dieser Ansicht wollen auch wir beitreten, denn es würde eine untragbare Einengung des Begriffs der Gemeingefahr bedeuten, wollte man alle Fälle, in denen nur eine Person bzw. nur eine Sache wirklich verletzt werden kann — weil nach der eingetretenen Verletzung der einen Person oder Sache die Gemeingefahr beseitigt ist — eine Gemeingefahr leugnen.

Auch Liszt ist der Auffassung, daß eine Gemeingefahr auch dann angenommen werden muß, wenn feststeht, daß die Verletzung nur einem einzelnen Menschen oder einer beschränkten Zahl von Menschen droht, diese Personen aber nicht individuell bestimmt sind. [56]) Sogar eine Reichsgerichtsentscheidung vertritt einmal diesen Standpunkt. [57]) Jedoch hat das RG. später seine Anschauung geändert. [58])

Diese zweite Anschauung sowie Teile der herrschenden, der ersten Ansicht, werden wir zur Aufstellung unserer Definition des Begriffs der Gemeingefahr benötigen, bei der wir die im Gesetz [59]) enthaltene Definition der Gemeingefahr weitgehend berücksichtigen wollen.

c.)

Zuvor müssen wir aber noch auf eine dritte Anschauung eingehen, welche vor allem von Binding vertreten wird. Nach dieser Ansicht ist für das Vorliegen einer Gemeingefahr maßgebend die Vielheit, die Mehrheit

---

54) Gefahr hier im Sinne der oben S. 43 aufgestellten Definition.
55) Rotering. a.a.O. S. 272.
56) Liszt-Schmidt. Lehrbuch, S. 707.
57) RGSt. Bd. 2 S. 87.
58) siehe oben Seite 51.
59) § 315 Abs. III RStGB.

der gefährdeten Objekte. Gemeingefahr für Leib oder Leben liegt demnach vor, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen herbeigeführt wird. Binding bezeichnet als Gemeingefahr „Die Gefahr allgemeiner Verletzung". 60) „Gemeingefahr ist nicht die unbestimmt große, sondern die allgemein bestimmt oder unbestimmt große Gefahr". 61) Binding stellt also darauf ab, daß die Gefahr die Allgemeinheit bedroht, und gibt dabei zu, daß die Gemeingefahr tatsächlich weit öfter als unbestimmt wie als bestimmt große Gemeingefahr auftritt.

Was die Gemeingefahr für Leib und Leben betrifft, so kann man der Anschauung Bindings 62) nicht beitreten, weil durch sie ebenfalls der Begriff der Gemeingefahr zu sehr eingeengt würde und viele Fälle, in denen vielleicht nur eine Person bedroht ist, ausscheiden müßten. Bezüglich der Gemeingefahr für Eigentum steht Binding jedoch auf dem richtigen Standpunkt, auf dem auch v. Rohland steht, 63) indem er sagt: „Bei der Gemeingefahr für fremdes Eigentum wäre es freilich widersinnig, bei der Abgrenzung abstellen zu wollen auf den rein zivilistischen Unterschied, ob die Gefahr dem Grundstücke nur eines Eigentümers oder den zusammen vielleicht viel kleineren vieler Eigentümer gelten soll". 64) Dieser letzteren Ansicht bezüglich der Gemeingefahr für Eigentum haben ja auch wir uns angeschlossen. 65)

d.)

Neben diesen drei Hauptansichten sind wiederholt vermittelnde Ansichten aufgestellt worden. Die bemerkenswerteste davon geht in der Hauptsache darauf hinaus, daß eine Gemeingefahr als vorliegend angenommen werden soll, nicht nur bei einer Gefahr für unbestimmt viele Personen oder Sachen, sondern auch bei einer Gefahr für unbestimmt welche Personen oder Sachen, also, wenn entweder die Zahl der gefährdeten Objekte oder ihre Individualität unbestimmt ist. Diese Ansicht stellt somit eine Kombination der ersten Ansicht mit der zweiten dar. Sie wird vor allem vertreten von Wachenfeld und Allfeld. 66)

So bezeichnet z. B. Wachenfeld als Gemeingefahr diejenige Gefahr, „deren Grenzen der Täter nicht zu ermessen vermag". Er sagt dann weiter: „Die Gefahr braucht keineswegs immer einer unbestimmten Anzahl von Personen zu drohen. Es genügt, daß die Personen, denen sie droht, individuell unbestimmt sind. 67)

Die Vertreter dieser, wie auch anderer vermittelnder Ansichten gehen von der richtigen Anschauung und dem richtigen Empfinden aus, daß so-

---

60) Binding. Normen, Bd. 1 S. 396.
61) Binding. a.a.O. S. 395.
62) Die auch von Miricka vertreten wird.
63) siehe oben Seite 52.
64) Binding. Normen Bd. 1 S. 395.
65) siehe oben Seite 51.
66) Allfeld. Lehrbuch, S. 532; Wachenfeld. Lehrbuch, S. 512.
67) Wachenfeld a.a.O. S. 512, 513

wohl die herrschende Ansicht wie auch die beiden anderen Ansichten nicht allen Erfordernissen entsprechen. Sie konnten sich aber in der Praxis nicht durchsetzen.

II.

Wie wir gesehen haben, ist der Begriff der Gemeingefahr äußerst umstritten. Zugegeben muß werden, daß fast jede Ansicht wenigstens in einem Punkt oder auch in mehreren etwas für sich hat. Der Punkt, um den sich jedoch in der Hauptsache der Streit dreht, mag auch sonst Einigkeit bestehen, ist die Frage, wie groß die Gefahr sein muß, damit eine Gemeingefahr vorliegt.

Die erste Ansicht verlangt, daß die Zahl und die Individualität der gefährdeten Objekte unbestimmt sei.

Die zweite Ansicht verlangt nur, daß die Individualität der gefährdeten Objekte unbestimmt sei, während ihre Zahl gleichgültig sei.

Die dritte Ansicht endlich verlangt, daß eine größere Zahl, eine Vielheit von Objekten gefährdet sei.

Hinsichtlich der Gemeingefahr für Leib und Leben ist jedenfalls einmal festzuhalten, daß die Individualität der gefährdeten Objekte — seien es nun Personen oder Sachen — unbestimmt sein muß. Es darf zur Zeit der Handlung nicht bekannt und nicht bestimmbar sein, welche Objekte der Gefahr einer Verletzung ausgesetzt werden. Die Gemeingefahr entfällt daher von vornherein, wenn der Täter mit seiner Handlung eine ganz bestimmte Person oder eine ganz bestimmte Sache verletzen will. Doch genügt dazu nicht, daß der Täter den Willen hat, bloß dieses eine Objekt zu gefährden und zu verletzen, sondern es muß die Gewißheit bestehen, daß kein anderes Objekt außer dem vom Täter ins Auge gefaßten verletzt oder auch nur gefährdet wird. Nehmen wir z. B. an, es setzt jemand sein eigenes, auf freiem Felde weit ab von jeder menschlichen Behausung liegendes kleines Häuschen in Brand, mit der Absicht, den allein darin schlafenden A zu töten, was er auch erreicht, so wird auf keinen Fall von einer Gemeingefahr gesprochen werden können, weil die Gewißheit besteht, daß sonst niemand gefährdet wird, sondern es wird eben ein Mord vorliegen, eine Gefahr nur für den A. Setzt der Täter dagegen ein größeren Stadthaus, in dem viele Menschen wohnen und ein und ausgehen, in Brand, um einen bestimmten einzelnen Menschen, den A zu töten, so liegt in diesem Falle eine Gemeingefahr vor, weil die Gefahr besteht, daß auch noch andere, individuell nicht bestimmte Menschen an Leib und Leben sowie am Eigentum geschädigt werden. Die Individualität der gefährdeten Menschen ist unbestimmt, weil einmal nicht feststeht, wer von den Hausbewohnern gerade anwesend ist und außerdem verschiedentlich fremde Leute sich im Haus aufhalten können, sei es zum Besuch oder sei es aus geschäftlichen Gründen. Hier nützt dem Täter der Vorsatz, nur den A zu töten, oder zu verletzen nichts. Er hat eine Gefahr für unbestimmt welche und unbestimmt viele Personen, also eine Gemeingefahr verursacht und wird für deren Herbeiführung bestraft. Dabei

ist es gleichgültig, ob außer dem A nur noch eine oder ob mehrere Personen gefährdet worden sind.

Insofern ist der zweiten Ansicht beizupflichten, welche annimmt, daß auch schon bei Gefährdung eines einzelnen Menschen Gemeingefahr angenommen werden muß. Auf diesem Standpunkt steht nunmehr auch das Gesetz, in dem es ausdrücklich sagt: „Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen. . . . .“ [68]). Hinzugefügt muß hier freilich werden, daß dieser einzelne gefährdete Mensch zur Zeit der Handlung nicht individuell bestimmt oder bestimmbar sein darf, er muß individuell unbestimmt und unbestimmbar sein, es muß jeder Beliebige sein können oder wie manchmal gesagt wird, der erste beste. [69])

Auch wenn nur eine einzige Person der Gefahr ausgesetzt wird, so ist im eigentlichen Sinne dennoch die Allgemeinheit, das Publikum bedroht, denn es steht ja noch nicht fest, wer diese Person sein wird und viele können Gefahr laufen diese eine Person zu werden. Auch dann, wenn z. B. feststeht, daß überhaupt nur 10 Personen gefährdet werden können, kann eine Gemeingefahr vorliegen, wenn nämlich unbestimmt ist, welches diese 10 Personen sein werden. In dieser Unbestimmtheit der Individualität der gefährdeten Personen liegt das Wesen der Gemeingefahr für Leib und Leben. Die Zahl der wirklich gefährdeten Personen ist vollkommen gleichgültig, es kann eine Person sein, es kann aber auch eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Personen sein. Schon die Feststellung dieser Zahl ist meist mit Schwierigkeiten verbunden und von vornherein wird es sich fast nie sagen lassen, wieviele Personen gefährdet werden, und selbst nachträglich läßt sich nicht immer mit Bestimmtheit sagen, wieviele tatsächlich gefährdet waren. Wenn aber nun wie etwa in obigem Beispiel nicht feststeht, wer die gefährdeten Personen sind, bzw. wer sie sein werden, dann kann grundsätzlich jeder in die Lage kommen, zu diesen zu gehören. Es ist also die Allgemeinheit bedroht und man kann somit von allgemeiner oder besser gemeiner Gefahr oder Gemeingefahr sprechen, denn sprachlich will man mit gemein ausdrücken: für alle, für jedermann, unbestimmt für wen, ohne Rücksicht auf die Zahl, wie z. B. in den Ausdrücken: „gemeinnützig, gemeinzugänglich, gemeinverständlich“.

Was nun die Gemeingefahr für das Eigentum betrifft, so ist hier ausdrücklich festzustellen, daß diese unabhängig davon besteht, ob das Eigentum nur eines einzelnen Menschen oder aber, ob das Eigentum mehrerer Personen bedroht wird. Wenn fremdes Eigentum einer Gemeingefahr ausgesetzt wird, so ist die Verteilung dieses Eigentums im Einzelnen gleichgültig. Auf diesen zivilistischen Unterschied kommt es nicht an und darf es nicht ankommen, wenn man zu einem gerechten und brauchbaren Ergebnis gelangen will. Wir haben hierüber bereits oben [70]) ausführlich gesprochen.

---

68) § 315 Abs. III RStGB.
69) Rotering. a.a.O. S. 272.
70) siehe oben Seite 51 ff.

Aber nicht jede Gefährdung fremden Eigentums bedeutet schon eine Gemeingefahr. Zur Annahme einer solchen müssen vielmehr noch weitere Voraussetzungen gegeben sein. Einmal müssen die von der Gefahr bedrohten Eigentumsobjekte ihrer Individualität nach unbestimmt sein [71]), denn wären bei Beginn einer Handlung sämtliche durch sie gefährdeten Eigentumsobjekte bestimmt, so würde in der Regel eine Sachbeschädigung vorliegen, aber keine Gemeingefahr. Ferner müssen die gefährdeten Objekte einen beträchtlichen Wert darstellen. Diese letztere Einschränkung muß schon aus logischen Gründen getroffen werden, würde es doch viel zu weit führen, wollte man jede Gefährdung oder Verletzung von fremdem Eigentum als eine gemeingefährliche Handlung bezeichnen. Daß diese Einschränkung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich aus der Tatsache, daß dieser im Gesetz selbst sagt: „Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für .... bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen. ....“ [72])

Die beiden Voraussetzungen der Gemeingefahr für Eigentum, die Unbestimmtheit der gefährdeten Eigentumsobjekte und ihr bedeutender Sachwert, ergeben sich auch aus dem die Gefahr verursachenden Mittel. Wie wir gesehen haben, besteht dieses Mittel in der Entfesselung bzw. Hemmung von Naturkräften. Einer dadurch verursachten Gefahr ist eigentümlich, daß der Täter sie nicht bestimmen und nicht begrenzen kann, daß sie also vom Täter aus gesehen als unbestimmbar und unbegrenzbar bezeichnet werden muß. Diese Unbestimmbarkeit und Unbegrenzbarkeit der Gefahr hat zwei Folgen:

Einmal führt sie eine Unbestimmbarkeit und Unbestimmtheit der gefährdeten Eigentumsobjekte herbei. So läßt sich z. B. beim Durchstechen eines Dammes nicht mit Bestimmtheit sagen, welchen Weg die befreiten Wassermassen nehmen und welche Objekte sie damit gefährden werden.

Zweitens hat sie, da die Naturkräfte, wenn sie in ihrer Wirkung entfesselt bzw. gehemmt sind, das Bestreben haben, ihre Wirkung möglichst weit auszudehnen, zur Folge, daß in der Regel nicht bloß geringwertige Gegenstände, sondern bedeutende Sachwerte in ihren Wirkungsbereich einbezogen werden, z. B. bei einer Ueberschwemung oder einem Brand.

Das Wesen der Gemeingefahr für fremdes Eigentum liegt demnach in der Unbestimmtheit — sowohl der Zahl wie der Individualität nach —, der gefährdeten Objekte, die einen bedeutenden Sachwert darstellen müssen und in der Verursachung der Gemeingefahr durch die Entfesselung bzw. Hemmung einer Naturkraft. Gleichgültig ist dagegen, ob der gefährdete bedeutende Sachwert durch einen oder durch mehrere Gegenstände verkörpert wird und ferner ist gleichgültig, ob die gefährdeten Objekte einem oder mehreren Eigentümern gehören.

Wie aber nun, wenn die gefährdeten Objekte Eigentum des Täters selbst sind? Ja, früher konnte jemand mit seinem Eigentum machen, was er

---

71) ebenso wie bei den gefährdeten Personen deren Individualität.
72) § 315 Abs. III RStGB.

wollte, er konnte es auch vernichten, auch wenn es noch so groß und wertvoll war. Heute dagegen gilt der Grundsatz: „Eigentum verpflichtet", d. h. der Eigentümer darf mit seinem Eigentum nicht beliebig verfahren, sondern er muß immer auf die Volksgemeinschaft, auf das Gemeinwohl und auf die Aufgabe, die sein Eigentum im Rahmen der Volkswirtschaft zu erfüllen hat, Rücksicht nehmen. Wenn daher eine Handlung eine Gefahr für das Eigentum des Täters selbst herbeiführt, so liegt, sofern die übrigen Voraussetzungen [73]) gegeben sind, eine Gemeingefahr nur dann vor, wenn die Vernichtung dieses Eigentums gegen das Gemeinwohl verstößt, also das Interesse des Volkes schädigt. Dies ist auch im Gesetz ausdrücklich festgestellt mit den Worten: „Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für ... bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen *oder* deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt". [74]) Die Zahl der gefährdeten Eigentumsobjekte ist gleichgültig, maßgebend ist nur der Sachwert, mag es sich nun um eine Sache oder um mehrere Sachen handeln.

Alle bisherigen Erörterungen über die Gemeingefahr zusammenfassend, können wir sagen:

Gemeingefahr ist eine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen, deren Individualität unbestimmt sein muß, während ihre Zahl gleichgültig ist, oder für bedeutende Sachwerte, die individuell unbestimmt sein müssen, während ihre Zahl belanglos ist, und die entweder in fremdem Eigentum stehen, oder — falls sie Eigentum des Täters sind — *deren Gefährdung bzw. Vernichtung gegen das Interesse und das Wohl des Volkes verstößt. Die Gefahr muß dabei durch Entfesselung oder Hemmung der Wirkung von Naturkräften verursacht worden sein, wobei Gefahr im Sinne der obigen Ausführungen [75]) zu verstehen ist.*

---

73) daß es sich um bedeutende Sachwerte handeln muß und die Gefahr durch die Hemmung oder Entfesselung einer Naturkraft verursacht ist.

74) § 315 Abs. III RStGB.

75) siehe Seite 43.

D.

Die besonders schweren Fälle.

§ 14.

Der Begriff der besonders schweren Fälle.

Der Begriff der besonders schweren Fälle ist erst seit ganz kurzer Zeit im deutschen Strafrecht bekannt. Seinem Wesen nach stellt er einen Strafschärfungsgrund dar. Der Gesetzgeber geht dabei auf zweierlei Art vor:

1.) Entweder er droht in besonders schweren Fällen eine erhöhte Strafe an und gibt dann einige Beispiele an, in denen insbesondere ein besonders schwerer Fall als vorliegend angenommen werden soll.

2.) Oder er bedroht ganz allgemein die besonders schweren Fälle mit erhöhten Strafen, ohne daß er aber angibt, wann ein solcher Fall vorliegt.

Den ersten Weg hat der Gesetzgeber beschritten bei den §§ 263, 266 RStGB., den zweiten dagegen bei den §§ 49 b, 143 a, 315 RStGB.

Da der § 143 a RStGB. zu jenen Vorschriften gehört, in denen zwar die besonders schweren Fälle mit erhöhter Strafe bedroht sind, jedoch keine Beispiele hierfür angegeben sind, so wollen wir uns zum Schluß dieser Arbeit noch kurz mit der Frage befassen, welche Fälle im § 143a RStGB. mit den besonders schweren Fällen gemeint sind. Hierbei können uns die in den anderen Vorschriften[1]) gegebenen Beispiele als Anhaltspunkte dienen.

Nachdem die besonders schweren Fälle als Sondertatbestände der jeweils entsprechenden Vorschriften aufgestellt worden sind, so darf von Rechts wegen ein besonders schwerer Fall nur in einem Hergange gefunden werden, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art, in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet. [2])

Drei Fälle sind es vor allem, in denen das Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne des § 143 a Abs. III RStGB. angenommen werden muß.

---

1) §§ 263, 266 RStGB.
2) Deutsche Justiz 1935 S. 685.

Vorauszuschicken ist, daß in den Fällen 1 und 2 die Tat vom Gesichtspunkt der durch sie herbeigeführten Folgen aus betrachtet wird, während im Falle 3 die Tat von der Stellung des Täters aus angesehen wird.

1.) Der erste Fall ist der, daß durch die Handlung des Täters ein besonders hoher Materialschaden entstanden ist. Stellen wir uns z. B. vor, der Täter hat ein Kriegsschiff völlig zerstört oder gar zum Sinken gebracht, oder er hat ein Munitionslager in die Luft gesprengt oder ein größeres Kasernengebäude in Brand gesteckt oder eine große Funkstation zerstört. Solche Fälle kann man unmöglich der Beschädigung von Wehrmitteln mit geringerem Sachwert gleichsetzen. Sie müssen auf das Schwerste geahndet werden und sind deshalb zu den besonders schweren Fällen zu zählen.

2.) Der zweite Fall liegt dann vor, wenn durch die Handlung eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeigeführt wird. Die Sicherheit des Reiches und die Durchführung seiner Verteidigung darf auf keinen Fall gefährdet werden, deshalb muß die Herbeiführung einer solchen Gefährdung mit den schwersten Strafen bedroht werden. Es ist hier vor allem an die Fälle gedacht, in denen zwar der Materialschaden vielleicht nicht so groß ist, trotzdem aber durch die Eigenart der Handlung die Sicherheit des Reichs sowie seine Verteidigung in Gefahr gebracht wird, z. B. durch die Störung des gesamten Nachrichtenwesens des Heeres.

3.) Der dritte Fall endlich ist der, daß der Täter die Wehrmittelbeschädigung begeht unter groben Mißbrauchs seiner Vertrauensstellung, kraft deren er die Einwirkungsmöglichkeit auf Wehrmittel hat. So z. B. wenn eine Militärperson ein ihrer Obhut anvertrautes Flugzeug vorsätzlich vernichtet. Oder wenn jemand, der auf Grund besonderen Vertrauens auf seine Zuverlässigkeit mit der Reparatur von Wehrmitteln (i. w. S. d. W.) beauftragt wurde, diese hierbei vorsätzlich zerstört, noch dazu, wenn er dieses Vertrauen vielleicht absichtlich erschlichen hat, um die Einwirkungsmöglichkeit auf Wehrmittel zu erlangen.

Mit diesen drei Fällen ist der Kreis der besonders schweren Fälle nicht völlig erschöpft, wenn sie auch die große Mehrzahl bilden. Sie sollen ja auch nur die wichtigsten Fälle bezeichnen und nicht etwa eine erschöpfende Aufstellung darstellen. Daher können außer ihnen u. A. auch noch verschiedene andere Fälle als besonders schwer bezeichnet werden. Uns soll aber genügen, daß vor allem in den oben genannten drei Fällen das Vorliegen eines besonders schweren Falles angenommen werden soll.

Literaturverzeichnis.

Allfeld.	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, begründet von Dr. Hugo Meyer. 8. Aufl. Leipzig — Erlangen 1922.
Amtliche	Sonderveröffentlichungen der deutschen Justiz. Nr. 10, 1935. Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935.
Berner.	Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1898.
Binding.	Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. II, 1. Leipzig 1904.
Binding.	Die Normen und ihre Uebertretung Bd. 1. 3. Aufl. Leipzig 1916.
Birkmeyer.	Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. „Das Strafrecht". Seite 1094 ff. 2. Aufl. Berlin 1904.
v. Buri.	Die Kausalität und deren Verantwortung. 1873.
v. Buri.	Gefahr und Versuch in der zweiten Aufl. des 1. Bandes der Normen. In: Der Gerichtssaal Bd. 44. Stuttgart 1891.
v. Buri.	Ueber den Begriff der Gefahr und seine Anwendung auf den Versuch. In: Der Gerichtssaal Bd. 40. Stuttgart 1888.
Burmeister.	Die Sachbeschädigung nach geltendem Recht und nach den neueren Strafgesetzentwürfen, insbes. nach dem Entwurfe von 1927. Tübinger Diss. 1934.
Celichowski.	Der Begriff der Gemeingefährlichkeit im Strafrecht. Göttinger Diss. Posen 1897.
v. Cochenhausen.	Wehrgedanken. Eine Sammlung wehrpolitischer Aufsätze. Hamburg 1933.
Deutsche Justiz.	Jahrgang 1935.
Ebermayer — Lobe — Rosenberg.	Reichsstrafgesetzbuch. Kommentar 4. Aufl. 1929.
Entscheidungen	des Reichsgerichts in Strafsachen.
Finger.	Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1. 1904.
Finger.	Der Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht. Juristische Vierteljahrsschrift 1889, II. und III. Heft S. 53—137.
Frank.	Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 18. Aufl. 1931.
Gerland.	Deutsches Reichsstrafrecht. 1922.
Hälschner.	Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 2 II. Abtlg. Bonn 1887.
Hertz.	Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts. Bd. 1 Hamburg 1880.
Heyne.	Deutsches Wörterbuch. II. Aufl. Leipzig 1906.
v. Hippel.	Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.
v. Hippel.	Deutsches Strafrecht. Bd. 2 Berlin 1930.
v. Holtzendorff.	Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen Bd. III Berlin 1874.
v. Ihering.	Der Zweck im Recht. 4. Aufl. Bd. 1 Leipzig 1904.

Kisch. Handbuch des Privatversicherungsrechts. 2. Bd. Die Lehre von der Versicherungsgefahr, Berlin 1920.
Kitzinger. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. 9 Berlin 1906.
Köhler. Deutsches Strafrecht 1917.
Kohlrausch. Reichsstrafgesetzbuch. 30. Aufl. 1932.
Koltonski. Die Transportgefährdung im deutschen Strafrecht. Heidelberger Diss. 1910.
v. Kries. Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung. 1886.
v. Kries. Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. Vierteljahrsschrift f. Wissenschaftl. Philosophie. 1888.
v. Kries. Ueber den Begriff der Wahrscheinlichkeit und ihre Bedeutung im Strafrecht. Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 9, 1889.
v. Liszt-Schmidt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
Loock. Die Eisenbahndelikte des Reichsstrafgesetzbuchs. Halle—Wittenberger Diss. 1893.
Merkel. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Mezger. Strafrecht. Lehrbuch, München und Leipzig 1933. 2. Aufl.
Miricka. Die Formen der Strafschuld, 1903, S. 77 ff.
v. Oertzen. Grundzüge der Wehrpolitik. Hamburg 1933.
Olshausen. Kommentar zum Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.
Oppenhof-Delius. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Herausgegeben von Delius. 1901.
Pfundner—Neubert—Medicus. Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1935.
v. Rohland. Die Gefahr im Strafrecht. 2.Aufl. Dorpat. Diss. 1888.
Rotering Die eigene Gefahr als Schuldausschließungsgrund. Im Archiv für Strafrecht, begründet durch Goltdammer. Bd. 31. Berlin 1883.
Rotering. Gefahr und Gefährdung im Strafgesetzbuch. Archiv für Strafrecht. Begr. durch Goltdammer. Bd. 31. Berlin 1883.
Sanders. Handwörterbuch der deutschen Sprache. 8. Aufl. Leipzig 1910.
Schäfer. Ernst. Die Schuldlehre. In: „Das kommende deutsche Strafrecht". Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit in der amtlichen Strafrechtskommission. 2. Aufl. Berlin 1935.
Schäfer. Leopold. Strafbemessung. In: „Das kommende deutsche Strafrecht". Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. 2. Aufl. Berlin 1935.
Schaper. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen in: „v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. III. Berlin 1874.
Schmoller. Sachbeschädigung. In der vergleichenden Darstellung d. deutsch. u. ausl. Strafrechts, bes. Teil. Bd. 6. S. 143 ff.
Schütze. Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Aufl. 1874.

Schulz. Der Begriff der Gefahr im Strafrecht, Münstener Diss. Leipzig 1905.
Schwarte. Kriegstechnik der Gegenwart. Berlin 1927.
Schwarte. Die Technik im Weltkriege. Berlin 1920.
Schwarz. Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 3. Aufl. München und Berlin 1935.
v. Schwarze. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
Siebenhaar. Der Begriff der Gemeingefährlichkeit und die gemeingefährlichen Delikte nach dem Reichsstrafgesetzbuch. In der Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 4 Berlin und Leipzig 1884.
Stenglein. Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts. Berlin 1900.
Stenglein. Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches. 5. Aufl. Berlin 1928.
Töpfer. Wehrstrafrecht. Textausgabe. Berlin 1935.
Wachenfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914.
Weiß. Die gemeingefährlichen Delikte des Reichsstrafgesetzbuchs. Rostocker Diss. 1902.
Wundt. Logik Bd. I. Erkenntnislehre. Stuttgart 1880.